



Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes

Niederösterreich

Verwaltungsjahr 2000

Bisher erschienen:

Reihe
Niederösterreich 2001/1

Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in Bezug auf die
Stadtgemeinde Baden

Reihe
Niederösterreich 2001/2

Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die
Flughafen Wien AG; Auftragsvergaben
sowie über die Stadtgemeinde Baden (teilweise inhaltsgleich mit 2001/1)

Auskünfte

Rechnungshof
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466
Fax (00 43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>
Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Druck: Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH
Herausgegeben: Wien, im Dezember 2001



**Tätigkeitsbericht
des Rechnungshofes**

in Bezug auf das

Bundesland Niederösterreich

Verwaltungsjahr 2000

ALLGEMEINER TEIL

A

Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag 1

Darstellung der Prüfungsergebnisse 1

Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bundesländern

Vollzugsfragen im Bereich der Wohnbauförderung 3

BESONDERER TEIL

Nieder- österreich

Bereich des Bundeslandes Niederösterreich

Unerledigte Anregung aus Vorjahren 11

In Verwirklichung begriffene Anregungen 12

Verwirklichte Empfehlungen 14

Prüfungsergebnisse

Auswirkungen des ElWOG auf die
Burgenländische Elektrizitätswirtschafts AG 17

Auswirkungen des ElWOG auf die EVN AG 29

Sanitäre Aufsicht im Land Niederösterreich 35

B

ALLGEMEINER TEIL

Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag

Der RH erstattet dem Niederösterreichischen Landtag gemäß Artikel 127 Abs 6 erster Satz B-VG über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr Bericht. Über die im Bericht enthaltenen Gebarungüberprüfungen wird — soweit ein sachlicher Zusammenhang besteht — dem Nationalrat sowie den anderen Landtagen bzw dem Wiener Gemeinderat inhaltsgleich berichtet.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Nachstehend werden in der Regel punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.



Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bundesländern

Vollzugsfragen im Bereich der Wohnbauförderung

Vorbemerkungen

Der RH hat — beginnend mit den Tätigkeitsberichten des Verwaltungsjahres 1993 — für alle Bundesländer gleichlautende Bemerkungen zu Hauptproblemen der öffentlichen Finanzkontrolle im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattungen veröffentlicht. Die diesjährige Problemstellung hat ausgewählte Vollzugsprobleme aus dem Bereich der Wohnbauförderung zum Inhalt, die der RH bei seinen Gebarungüberprüfungen bei einzelnen Bundesländern feststellte.

Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlagen

- 1 Die Übertragung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wohnbauförderung an die Bundesländer ("Verlängerung" der Wohnbauförderung) erfolgte mit Wirkung vom 1. Jänner 1988 durch Art I des Bundes-Verfassungsgesetzes BGBl Nr 640/1987. Die danach von den Bundesländern erlassenen Landes-Wohnbauförderungsgesetze regelten die Materie in unterschiedlicher Ausprägung. Einzelne Landesgesetze enthielten nur die wesentlichsten grundsätzlichen Bestimmungen, andere nahmen detaillierte Festlegungen der Inhalte vor.

Die Landesregierungen erließen in Form von Verordnungen oder Richtlinien die für die praktische Durchführung des Wohnbauförderungsgeschehens erforderlichen detaillierten Regelungen. Damit war die Schaffung von flexiblen Vollzugsgrundlagen beabsichtigt, die leicht an veränderte Verhältnisse angepasst werden konnten.

Aussagen zu den fiskalischen Auswirkungen dieser rechtssetzenden Maßnahmen waren nicht immer in ausreichender Genauigkeit getroffen worden. Nach Ansicht des RH sollten daher Maßnahmen zur verbesserten Einschätzung der fiskalischen Auswirkungen bei legislativen Schritten getroffen werden; dies könnte gegebenenfalls unter Einschluss von Soll-/Ist-Vergleichen der prognostizierten und der tatsächlich eingetretenen Folgekosten erfolgen.

Rahmenbedingungen

4

Vereinbarkeit mit
EU-Vorschriften

- 2 Gemäß Art 87 Abs 1 EGV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen. Mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind nach Art 87 Abs 2 EGV Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden.

Demgemäß unterliegt das Wohnbauförderungswesen nicht den Wettbewerbsnormen der EU. Dessen ungeachtet wären nach Auffassung des RH allfällige nationale Förderungsrichtlinien gemäß Art 88 Abs 3 EGV bei der EU-Kommission zu notifizieren.



Haushaltsdaten zur Wohnbauförderung

Gebarungs-
entwicklung

3 Eine Übersicht über die Gebarungsentwicklung der Wohnbauförderung in den Rechnungsabschlüssen der Bundesländer ergab für 1996 bis 2000 folgendes Bild:

	1996	1997	1998	1999	2000
	in Mill ATS				
Burgenland					
Ausgaben	1 117	1 119	1 049	1 080	1 151
Einnahmen	1 106	1 107	1 036	1 069	1 151
Kärnten					
Ausgaben	2 463	2 757	2 438	1 850	1 943
Einnahmen	2 962	3 236	2 828	2 729	2 391
Niederösterreich					
Ausgaben	4 868	5 173	5 604	5 083	9 094
Einnahmen	5 345	5 311	5 725	5 685	9 562
Oberösterreich					
Ausgaben	5 351	6 980	6 828	5 648	6 023
Einnahmen	5 891	6 385	6 129	5 774	7 966
Salzburg					
Ausgaben	3 126	2 793	2 660	2 698	2 596
Einnahmen	2 838	2 441	2 338	2 330	2 463
Steiermark					
Ausgaben	4 844	5 091	4 856	5 149	5 457
Einnahmen	4 795	5 045	4 778	5 065	5 329
Tirol					
Ausgaben	3 079	3 086	2 961	3 056	3 052
Einnahmen	3 079	3 086	2 961	3 062	2 874
Vorarlberg					
Ausgaben*	1 947	1 873	1 861	1 879	1 899
Einnahmen	1 947	1 873	1 861	1 879	1 899
Wien					
Ausgaben	8 559	7 590	9 376	8 124	10 113
Einnahmen	8 719	8 219	8 224	8 686	11 770

* ohne Landeswohnbaufonds

Haushaltsdaten zur Wohnbauförderung

6

Bundesmittel

4 Die Bundesmittel zur Wohnbauförderung hatten einen wesentlichen Anteil an den dargestellten Einnahmen der Bundesländer. Eine Zusammenfassung der aufgrund von bundesgesetzlichen Vorschriften vom Bund an die Bundesländer ausgezahlten Mittel ergab für 1996 bis 2000 folgendes Bild:

	1996	1997	1998	1999	2000
	in Mill ATS				
Burgenland	706	707	708	706	708
Kärnten	1 598	1 603	1 607	1 601	1 599
Niederösterreich	4 104	4 120	4 123	4 100	4 102
Oberösterreich	4 045	4 053	4 056	4 045	4 038
Salzburg	1 526	1 531	1 531	1 527	1 529
Steiermark	3 443	3 442	3 428	3 424	3 432
Tirol	1 903	1 905	1 907	1 899	1 902
Vorarlberg	1 038	1 041	1 042	1 041	1 042
Wien	6 672	6 679	6 690	6 673	6 688
Summe	25 035	25 081	25 092	25 016	25 040

Quelle: Bundesministerium für Finanzen



Vollzug der Wohnbauförderung

- Ziele und Grundsätze
- 5 Die umzusetzenden Ziele und Grundsätze leiteten sich in den meisten Bundesländern aus den Wohnbauförderungsgesetzen und den dazu ergangenen Verordnungen oder Richtlinien ab. Die Landesregierungen waren dadurch in der Lage, konkrete Umsetzungsmaßnahmen und –schritte zu setzen.

Als wesentliche Zielrichtungen galten Umweltorientierung, Energieeinsparung, Erhöhung der sozialen Treffsicherheit, Familienfreundlichkeit, Übereinstimmung der geförderten Vorhaben mit der Raumordnung und kostengünstiges Bauen.

Diese Ziele und Grundsätze orientierten sich damit an den übergeordneten Gesichtspunkten einer Hinwendung zum Bürger, einer Schonung der natürlichen Ressourcen und der Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge.

Nach Auffassung des RH wäre es zweckmäßig, die Einhaltung der vorgegebenen Grundsätze sowie die Erreichung der gesetzten Ziele in regelmäßigen Abständen zu evaluieren und die Ergebnisse der Evaluierungen zu dokumentieren.

Finanzierung

- 6 In mehreren Bundesländern hatten die Rückflüsse — aus Aktionen zur begünstigten Rückzahlung sowie aus Erlösen durch Bevorschussungen bzw Verpfändungen oder Verkäufen von Landesforderungen aus gewährten Wohnbauförderungsdarlehen — einen wesentlichen Anteil an den Einnahmen der Wohnbauförderung.

Der RH verkannte keineswegs die bestehenden Haushaltserfordernisse sowie die wirtschafts- und sozialpolitischen Impulse, die durch ein Vorziehen späterer Einnahmen entstehen. Er gab jedoch zu bedenken, dass aufgrund solcher Finanzierungsmodelle die künftige freie Finanzspitze (Budget–Manövrierreserve) des Landeshaushalts weiter eingeengt wird.

Die Verkäufe oder Verpfändungen von Landesforderungen erfolgten mehrmals ohne Wettbewerb an die jeweilige Landes–Hypothekenbank. Der RH regte an, in derartigen Fällen Ausschreibungen vorzunehmen, um für den zu erzielenden Auszahlungsbetrag (Barwert) einen Bestbieter zu bekommen.

Vollzug der Wohnbauförderung

8

Kontrollsysteme

- 7 Der Vollzug der Wohnbauförderung war in den Landesverwaltungen mit einer Reihe in die jeweilige Ablauforganisation integrierter, interner und externer Kontrollfunktionen ausgestattet. Wesentliche Elemente der Kontrolle bildeten das Vier-Augen-Prinzip und die in unterschiedlichem Maße ausgereiften IT-Systeme, die insbesondere in den für die Wohnbauförderung zuständigen Organisationseinheiten zum Einsatz kamen.

Zusätzlich wurden Kontrollfunktionen durch Institutionen wie die Wohnbauförderungsbeiräte und die Landeskontrolleinrichtungen wahrgenommen. Nach Ansicht des RH sollte auch die Interne Revision im jeweiligen Amt der Landesregierung in das bestehende Kontrollsystem eingebunden werden.

Aufsicht über Gemeinnützige Bauvereinigungen

Aufsichtsverfahren

- 8 Die Aufsicht über die GBV erfolgte im Bereich der Gebarung durch den Österreichischen Verband Gemeinnütziger Bauvereinigungen — Revisionsverband und im Bereich der Aufsicht über die Geschäftsführung durch die jeweilige Landesregierung.

Diese Aufgaben der Landesregierungen wurden in einzelnen Bundesländern nicht einheitlich von der für die Abwicklung des Wohnbauförderungsgeschehens zuständigen Organisationseinheit wahrgenommen. In einigen Bundesländern war die Aufsicht über die gemeinnützigen Bauvereinigungen, die auch Förderungsempfänger waren, organisatorisch getrennt und wurde von anderen Organisationseinheiten wahrgenommen.

Die im WGG vorgesehene Zweistufigkeit des Aufsichtsverfahrens (Revisionsverband und Landesregierung) war nicht immer in ausreichendem Ausmaß erfüllt, zumal es manchmal nur zur bloßen Weiterverfolgung der Prüfungshandlungen des Revisionsverbandes durch die Landesorgane kam. Nach Ansicht des RH wäre in notwendig erscheinenden Fällen die Vornahme selbständiger Prüfungshandlungen durch die Landesverwaltung erforderlich.

Ausschreibung von Hypothekendarlehen

- 9 Nach den Erfahrungen des RH nahmen einzelne Bauvereinigungen die Hypothekendarlehen vielfach im Verhandlungsverfahren auf, gingen aber in den letzten Jahren vermehrt auf nicht offene Verfahren über. Dabei wurden die größten österreichischen Kreditinstitute, manchmal aber auch regional tätige Kreditinstitute zur Anbotlegung eingeladen.

Gemäß § 23 WGG sind die GBV verpflichtet, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu handeln. Demnach ist es ihre Aufgabe, alle Leistungen, die im Zusammenhang mit der Planung, Errichtung und Finanzierung von Wohnbauten stehen, möglichst günstig zu beauftragen. Der RH regte daher an, bei den Hypothekendarlehen größere Aufträge europaweit im offenen Verfahren zu vergeben.



Auswirkungen der
Wohnbauförderung

- 10 Die Wohnbauförderungsmaßnahmen des Bundes und der Länder führten zusammen mit dem die Mietzinsbildung regelnden Wohnrecht zu einer qualitativ und quantitativ weitgehend ausreichenden Wohnversorgung der Bevölkerung. Aufgrund des niedrigen Mietenniveaus erhielten lediglich 2,5 % der Mieter Wohnbeihilfen. Eine Übersicht der Wohnbeihilfenempfänger im internationalen Vergleich für 1995 bzw 1997 zeigte folgendes Bild:

Land	Anteil in % der Haushalte
Österreich	2,5
Schweden	13,0
Niederlande	14,0
Großbritannien	20,0
Dänemark	22,0

Quellen: Statistik über Wohnen der Europäischen Union 1998, GBV-Schätzungen für Österreich 1997, andere Länder 1995.

Durch die technischen Richtlinien für die Vergabe von Wohnbauförderungsmitteln wurden im sozialen Wohnbau ausschließlich qualitativ hochwertige Wohnungen errichtet. Dennoch konnten die Ausgaben für die Wohnbauförderung im internationalen Vergleich gering gehalten werden. Der Anteil der Wohnbauförderung am Bruttoinlandsprodukt belief sich im internationalen Vergleich 1997 auf:

	in Mrd EUR	in % des BIP
Österreich*	2,4	1,3
Frankreich	16,0	1,3
Deutschland	38,4	2,0
Großbritannien	29,5	2,6
Schweden	5,3	2,7
USA	112,2	1,6

Quelle: Euroconstruct, Wien, Juni 2000

*Laut WIFO-Schätzung beträgt die direkte und indirekte Förderung in Österreich 2,8 Mrd EUR oder 1,4 % des BIP

Wohnbauförderungsmittel fördern die Finanzierung von Wohnbauten durch langfristige günstige Darlehen oder durch Annuitätenzuschüsse für Bankdarlehen. Bei einer Verbilligung der Wohnbaufinanzierung könnte derselbe Effekt für die Wohnversorgung der Bevölkerung auch mit geringeren öffentlichen Mitteln erreicht werden. Dies wäre einerseits durch den Einsatz billigen Eigenkapitals der GBV und andererseits durch den Abschluss günstiger Darlehensverträge mit den Finanzdienstleistern denkbar.

Der RH hob angesichts des hohen Mitteleinsatzes für die Wohnbauförderung und der Bedeutung für die Wohnungsvorsorge der Bevölkerung folgende Empfehlungen hervor:

- (1) Die Einhaltung der vorgegebenen Grundsätze und die Erreichung der gesetzten Ziele sollten regelmäßig evaluiert werden.
- (2) In das bestehende Kontrollsystem wäre auch die Interne Revision im jeweiligen Amt der Landesregierung einzubeziehen.
- (3) Bei der Veräußerung oder Verpfändung von Wohnbauförderungsdarlehen wären Ausschreibungen zur Erlangung eines Bestbieters vorzunehmen.



BESONDERER TEIL

Bereich des Bundeslandes Niederösterreich

Unerledigte Anregung aus Vorjahren

Nicht bzw nicht zur Gänze verwirklicht wurde die Empfehlung des RH hinsichtlich:

Krankenanstalten

im Bereich der Krankenanstalten

Schaffung einer grundsatzgesetzkonformen Sondergebührenregelung, wonach es den Anstaltsträgern möglich wäre, vollständig über die Abgeltung der ärztlichen Leistung zu verfügen und diese — nach festzulegenden sachlichen Kriterien — zwischen der Krankenanstalt und den Ärzten zu verteilen.

So betrug der Kostenersatz der privaten Krankenversicherungen in Niederösterreich im Jahr 2000 rd 382 Mill ATS; davon entfielen 68 % auf Ärztehonorare.

Festlegung eines Aufteilungsschlüssels im Wege von Verordnungen.

Überprüfung des Anspruches der Ärzte auf Anteile der Sondergebühren der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (WB 1997/3 Sondergebühren und Ärztehonorare Abs 15.2, 16.2 und 20.2, zuletzt TB Niederösterreich 1999 S. 19 Abs 2).

Laut Mitteilung der Landesregierung wäre die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen für die Novelle 2001 des Krankenanstaltengesetzes 1974 vorgesehen gewesen; sie erfolgte letztlich nicht aus legislatischen und politischen Bedenken. Ein neuerlicher Versuch sei bei der nächsten Novellierung des NÖ Krankenanstaltengesetzes im Herbst/Winter 2001/2002 vorgesehen.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

In Verwirklichung begriffen waren die Anregungen des RH hinsichtlich:

Verwaltung

im Bereich des Amtes der Landesregierung

- (1) Verstärkte Verwertungsaktivitäten hinsichtlich der Bevorratungsgrundstücke (WB 2000/3 Bau und Finanzierung des Regierungsviertels S. 12 f Abs 12).

Die Nichtverwertung des Grundstücksbestandes zum 1. Juli 1998 (rd 70 000 m²) verursacht bei konstantem Verkehrswert und Finanzierungskosten von 3 % einen jährlichen Zinsaufwand von rd 9,9 Mill ATS*.

Die Landesregierung vertrat unverändert die Meinung, dass die Verwertungsansätze stets nur aufgrund der bestehenden Marktsituation und Verkehrswerte erstellt werden könnten. Im Jahr 1999 hätte sich ein wesentlich anderes Bild am Grundstücksmarkt und in der Stadtentwicklung ergeben als anlässlich der Erstellung des Grundstücksberichts 1995/96. Die seinerzeitigen Einnahmeerwartungen wären zweifellos zu optimistisch gewesen. Die günstige Refinanzierung würde allerdings die Situation etwas entschärfen.

*Eingesetztes Kapital zum 1. Juli 1998 330 Mill ATS; konstanter Verkehrswert; bei 3 % Kapitalkosten daher jährlicher Aufwand von rd 9,9 Mill ATS.

Ennser Hafen

im Bereich der Ennshafen Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH

- (2) Einrichtung eines Gesellschafterausschusses zur Abstimmung der Eigentümerinteressen (TB Niederösterreich 1996 Abs 7.2.2, zuletzt TB Niederösterreich 1999 S. 20 Abs 2).

Die Landesregierung teilte erneut mit, dass in den zwischen den Gesellschaftern stattfindenden Gesellschaftergesprächen wichtige Unternehmungsfragen besprochen würden.

- (3) Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen dem Bund sowie den Ländern Niederösterreich und Oberösterreich bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Konzepten betreffend den Ausbau der Wasserstraße Donau (TB Niederösterreich 1996 Abs 7.5.2, zuletzt TB Niederösterreich 1999 S. 20 Abs 3).

Laut Mitteilung der Landesregierung unterstütze das Land Niederösterreich den Donauausbau zu einer neuen Hauptbinnenwasserstraße mit einer Abladetiefe von 27 Dezimeter zuzüglich einer Flottwassertiefe von 5 Dezimeter.



NÖ Hypobank

im Bereich der Niederösterreichischen Landesbank–Hypothekenbank AG (NÖ Hypobank)

- (4) Festlegung einer Provision für die Ausfallhaftung des Landes Niederösterreich gegenüber der NÖ Hypobank (TB Niederösterreich 1999 S. 30 Abs 18 (1)).
- (5) Lukrierung der Erlöse für das Land Niederösterreich bei weiteren Privatisierungsschritten durch den Verkauf von eigenen Anteilen (TB Niederösterreich 1999 S. 30 Abs 18 (2)).

Laut Mitteilung der Landesregierung würden diesbezüglich derzeit noch intensive Gespräche mit der Bank geführt. Mit einem Abschluss der Gespräche sei noch im Jahr 2001 zu rechnen.

VOR

im Bereich der Verkehrsverbund Ost–Region GesmbH (VOR)

- (6) Erteilung eines Auftrags an die VOR–GesmbH zu einer klar definierten Basisversorgung; für darüber hinausgehende Verkehrsleistungen ("Gemeinwirtschaftliche Leistungen") sollten die Besteller die Kosten tragen (TB Niederösterreich 1999 S. 40 Abs 21 (1)).

Laut Mitteilungen des BMVIT, des Wiener Stadtsenates, der Niederösterreichischen Landesregierung und der VOR–GesmbH werde die Basisversorgung in einem neuen Grund– und Finanzierungsvertrag sowie in den Verkehrsdienstverträgen mit den Gebietskörperschaften (Bund, Länder Burgenland, Niederösterreich, Wien) als Leistungsbesteller festzulegen sein.

- (7) Einführung einer Linienerfolgsrechnung (TB Niederösterreich 1999 S. 40 Abs 21 (4)).

Das BMVIT, der Wiener Stadtsenat, die Niederösterreichische Landesregierung und die VOR–GesmbH unterstrichen die Notwendigkeit der Einführung einer Linienerfolgsrechnung. Die Voraussetzungen dazu seien durch den mehrjährigen Ankauf von automatischen Fabrgastzählgeräten geschaffen worden.

- (8) Stärkung der Tarifhoheit der VOR–GesmbH (TB Niederösterreich 1999 S. 40 Abs 21 (5)).

Das BMVIT, der Wiener Stadtsenat, die Niederösterreichische Landesregierung und die VOR–GesmbH erachteten dazu in erster Linie eine Willenserklärung der Verkehrsunternehmungen für erforderlich. Derzeit werde mit diesen ein Tarifmodell erarbeitet, das sowohl den wirtschaftlichen Notwendigkeiten der Verkehrsunternehmungen als auch den planerischen Vorstellungen der finanzierenden Gebietskörperschaften gerecht werden soll.

- (9) Entwicklung der Kostenrechnung auf den zeitgemäßen Standard und Aufbau eines Unternehmens–Controlling (TB Niederösterreich 1999 S. 40 Abs 21 (7)).

Laut Mitteilungen des BMVIT, des Wiener Stadtsenates und der VOR–GesmbH sei die Kostenrechnung der Gesellschaft auch im Hinblick auf die neuen gesetzlichen Regelungen zum 1. Jänner 2000 angepasst worden. Die Einrichtung eines Unternehmens–Controlling sei noch für 2001 geplant.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Verwaltung

im Bereich des Amtes der Landesregierung

- (1) Erstellung einer gesetzlich vorgeschriebenen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Land Niederösterreich und den Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege (WB 1994/4 Teilgebiete der Gebarung Abs 19, zuletzt TB Niederösterreich 1999 S. 20 Abs 1).

Die Landesregierung sagte zu, die Beziehungen mit den Trägerorganisationen der sozialen und sozialmedizinischen Dienste durch schriftliche Verträge regeln zu wollen. Allerdings sei gemäß § 48 Abs 3 des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 eine schriftliche Vereinbarung nicht mehr erforderlich, wenn ambulante Dienste auf Basis einer Durchführungsrichtlinie erfolgen. Eine derartige Durchführungsrichtlinie sei zwischenzeitlich von der Landesregierung beschlossen worden.

- (2) Umstellung der Finanzierung des Landeshaushalts analog der sehr vorteilhaften Hauptstadtfinanzierung (WB 2000/3 Bau und Finanzierung des Regierungsviertels S. 8 ff Abs 9).

Laut Mitteilung der Landesregierung würden weitreichende Veränderungen der Haushaltsfinanzierung ab 1. Jänner 2000 den Zinsenaufwand für Finanzschulden des Landes künftig deutlich senken. Im Einzelnen seien rd 7,3 Mrd ATS (alle kündbaren) Versicherungsdarlehen gekündigt und durch Barvorlagen in CHF (derzeit 600 Mill ATS) und JPY (derzeit 7 065 Mill ATS) ersetzt worden. Damit seien fast 50 % der Finanzschulden des Landes durch Fremdwährungsverbindlichkeiten finanziert. Wegen der erforderlichen Risikostreuung soll dieses Ausmaß aber nicht weiter erhöht werden.

Seit 1. Jänner 2001 würden Finanzierungen ausschließlich bei der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur in Anspruch genommen, weil es nur dieser möglich sei, Konditionen mit Abzügen von den wesentlichen Zinsindikatoren (Euribor, CHF–Libor) zu gewähren. In ihrer Sitzung vom 6. Juni 2000 hätte die Landesregierung den Abschluss eines Vertrages mit der NÖ Hypothekenbank AG über ein Asset Liability Management genehmigt.

Eine Expertenkommission, bestehend aus Vertretern der NÖ Hypobank und der Abteilung Finanzen, soll laufend die Finanzierungssituation des Landes beobachten, die Finanz- und Kapitalmärkte im Allgemeinen analysieren, die Zins- und Währungsprognosen im Besonderen beobachten und eine produktbezogene Finanzmarktanalyse betreiben.

Aufgrund dieser Analysen könne der Finanzreferent nunmehr eine Produktentscheidung treffen, der eine Ausschreibung zugrunde gelegt werden wird. Die Entscheidung falle letztlich aufgrund einer Vergabeempfehlung des Asset–Liability Management–Ausschusses. Mit dieser Form des Schuldenmanagements sei das Land Niederösterreich für die künftig geforderte hohe Flexibilität bestens gerüstet.



AHP

im Bereich der VERBUND–Austrian Hydro Power AG (AHP), vormals Österreichische Donaukraftwerke AG

- (3) Die strategischen Maßnahmen (rigoroses Kostenmanagement, Optimierungsmaßnahmen) sollten auf allen Ebenen und in jedem Bereich der Donaukraft zur Existenzsicherung weitergeführt werden (TB Niederösterreich 1999 S. 55 Abs 30 (1)).

Laut Mitteilung der AHP hätte die konsequente Fortsetzung der strategischen Maßnahmen im Jahr 2000 zu einer Verringerung des durchschnittlichen Personalstandes um 6,5 % gegenüber 1999 geführt. Für 2001 und 2002 seien weitere Personalreduzierungen und Einsparungen im Sozialbereich geplant.

Für die Kraftwerke Aschach, Altenwörth und Abwinden–Asten hätten im Jahr 2000 Cross–Border–Leasing Transaktionen abgeschlossen werden können.

Die AHP teilte ferner mit, dass ihre thermischen Kraftwerke zusammen mit jenen der Draukraft in eine gesonderte Gesellschaft eingebracht würden. Der Wasserkraftbereich der Draukraft würde mit dem der AHP verschmolzen. In weiterer Folge sollen auch die Wasserkraftwerke der Steueag und der Steiermärkischen Elektrizitäts AG an die AHP übertragen werden.

Laut Stellungnahme des BMWA sei ein Umstrukturierungsplan der AHP für die ab 2000 folgenden fünf Geschäftsjahre eingebracht worden und befinde sich in der Phase der gutachterlichen Bewertung.

- (4) Die Ausschreibung von Bauleistungen wäre erst nach dem Feststehen des endgültigen Leistungsbedarfes durchzuführen (TB Niederösterreich 1999 S. 55 Abs 30 (2)).

Nach Mitteilung der AHP werde der Empfehlung des RH bei gegenwärtigen und künftigen Projekten Rechnung getragen.

- (5) Bei Großbauvorhaben wären künftig genauere geologische Bodenerkundungen vorzunehmen sowie ab Baubeginn ein leistungsfähiges Kontrollsystem einzurichten (TB Niederösterreich 1999 S. 56 Abs 30 (3)).

Laut Mitteilung der AHP wären beim Projekt Kraftabstieg Kaprun in Berücksichtigung dieser Empfehlung des RH sehr intensive Bodenerkundungen durchgeführt sowie mit einer dazu eingerichteten begleitenden Kontrolle die Bauberren– und Kontrollfunktion verstärkt wahrgenommen worden.

- (6) Bei Sonderbaumaßnahmen sollte künftig auf eine verursachungsgerechte Kostenteilung und Einbeziehung des Nutzens geachtet werden (TB Niederösterreich 1999 S. 56 Abs 30 (4)).

Die AHP bekundete ihre Bereitschaft zur stärkeren Einbeziehung von Kosten–Nutzen–Untersuchungen, wies aber darauf hin, dass ihr in der Regel keine Mittel zur zwangsweisen Durchsetzung gegenüber den Vertragspartnern zur Verfügung stehen würden.

- (7) Die Aufnahme von Fremdmitteln sollte künftig nach einem umfassenden Angebots- und Konditionenvergleich jeder einzelnen Transaktion erfolgen; die Fremdfinanzierung wäre verstärkt in ein internes Kontrollsystem miteinzubeziehen (TB Niederösterreich 1999 S. 56 Abs 30 (7)).

Die AHP teilte mit, dass im Verbund inzwischen ein Risiko-Controlling installiert worden sei, dessen Aufgabe es unter anderem wäre, Fremdmittelaufnahmen jeglicher Art konzernweit einer entsprechenden Kontrolle zu unterziehen.

- (8) Bei der Entscheidung über einen Kraftwerksbau sollte einem über die Gesamtnutzungsdauer gegebenen, positiven Kapitalwert des Investitionsvorhabens vermehrte Bedeutung beigemessen werden (TB Niederösterreich 1999 S. 56 Abs 30 (5)).

Laut Mitteilung der AHP würden neue Kraftwerksprojekte und maßgebliche Umbauten künftig nur bei Vorliegen eines positiven Kapitalwertes verwirklicht werden. Davon ausgenommen seien lediglich jene Fälle, bei denen der Weiterbetrieb der Anlage von solchen Investitionen abhängt.



Prüfungsergebnisse

Auswirkungen des ElWOG auf die Burgenländische Elektrizitätswirtschafts AG

Kurzfassung

Die in Europa vorhandenen Überkapazitäten in der Stromerzeugung und der in Monopolzeiten erfolgte Aufbau von Finanzmitteln haben — bei nur mäßigem Marktwachstum — zu einem starken Verdrängungswettbewerb aus Anlass der Liberalisierung des Strommarktes geführt. Die ungeachtet des Wettbewerbs bei der Stromerzeugung weiter bestehenden Monopole bei den Übertragungs- und Verteilnetzen verursachen einen erheblichen Regulierungsaufwand.

Die erforderlichen Konzentrationsprozesse der österreichischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen erfolgten aufgrund mangelnder Eigentümergebungen teilweise sehr zögernd; dies begünstigte mittelfristig Übernahmeveruche durch ausländische Marktteilnehmer.

Die teilweise unter den Erzeugungskosten liegenden Strompreise waren einerseits für die Stromkunden vorteilhaft, andererseits erforderten sie wegen der damit verbundenen Erlösrückgänge bei den Elektrizitätsversorgungsunternehmen Kosteneinsparungsprogramme sowie Unternehmenskonzentrationen. Als Folge der niedrigen Strombeschaffungskosten geriet die kostenintensivere, jedoch umweltschonendere Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen unter Druck.

Die Stromerlöse der Burgenländischen Elektrizitätswirtschafts AG (Bewag) verzeichneten im Wirtschaftsjahr 1999/2000 Einbußen von über 200 Mill. ATS.

Die Bewag hat eine Anpassung der Organisationsstruktur an einen liberalisierten Strommarkt eingeleitet.

Eine Planrechnung bis 2004 lässt erwarten, dass die mit der vollständigen Marktöffnung verbundenen weiteren Erlösminderungen zu einem erheblichen Rückgang beim Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit führen könnten.

Die Bewag trat im Februar 2001 der Energie-Allianz bei.

Kenndaten der Burgenländischen Elektrizitätswirtschafts AG			
Eigentümer	Land Burgenland	51 %	
	Burgenland Holding AG	49 %	
Gebarungsentwicklung	1998/1999	1999/2000	
	in Mill ATS		
Umsatzerlöse	1 884	1 681	
Betriebsergebnis	25	93	
Finanzergebnis	116	78	
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	141	171	
Jahresüberschuss/–fehlbetrag	134	101	
Cash–flow	310	390	
Investitionen in das Sachanlagevermögen	232	192	
		Anzahl	
Mitarbeiter (Durchschnitt)	506	475	

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im Juni 2000 bei der Burgenländischen Elektrizitätswirtschafts AG (Bewag) die Auswirkungen des im August 1998 verlautbarten Elektrizitätswirtschafts– und –organisationsgesetzes (ElWOG). Zu den im Jänner 2001 übermittelten Prüfungsmitteilungen langten im Juni und Juli 2001 Stellungnahmen der Burgenländischen Landesregierung und der Bewag ein. Die Niederösterreichische Landesregierung verzichtete mit Schreiben vom März 2001 auf eine Stellungnahme.

Grundsätzliche Feststellungen zur Strommarktliberalisierung

Supranationale Vorgaben

- 2 Die Anfang 1997 in Kraft getretene Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie der Europäischen Kommission bezweckte — als weiteren Schritt zur Vollendung des europäischen Binnenmarktes — die Verwirklichung eines wettbewerbsorientierten europäischen Elektrizitätsmarktes.

Nationale Umsetzung

Allgemeines

- 3 Mit dem Liberalisierungsgesetz erfolgte die Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie in österreichisches Recht; ab Februar 1999 war eine schrittweise Marktöffnung vorgesehen.



Kompetenzen

- 4.1 Die Grundsatzbestimmungen des EIWOG bedurften der Erlassung von Ausführungsgesetzen durch die Bundesländer; die Ausführungsgesetze sollten bis 19. Februar 1999 in Kraft treten.
- 4.2 Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum EIWOG wies der RH darauf hin, dass die bis dahin im Elektrizitätswesen bestehende komplizierte österreichische Kompetenzlage durch die Neuordnung nicht vereinfacht würde. Seiner Anregung hinsichtlich einer Vereinheitlichung des B-VG auf dem Gebiet des Elektrizitätswesens wurde nicht nachgekommen.

In einigen Bundesländern erfolgte die Ausführungsgesetzgebung verspätet (in Wien Ende Juli 1999, in der Steiermark Ende Mai 2000).

Gesetzliche Ziele

- 5.1 Die Ziele des Liberalisierungsgesetzes waren:
 - Kostengünstige Stromversorgung der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft in hoher Qualität,
 - Schaffung einer Marktorganisation,
 - weitere Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien sowie
 - Schaffung eines Ausgleichs für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die den Elektrizitätsunternehmen im Hinblick auf Versorgungssicherheit, Strompreis und –qualität sowie auf den Umweltschutz auferlegt worden sind.
- 5.2 Nach Ansicht des RH stellte die Zielerreichung eine Herausforderung an die Elektrizitätsunternehmen und die Regulierungsbehörde dar, zumal Konflikte zwischen den einzelnen Zielen nicht auszuschließen waren. So sollte ungeachtet der angestrebten Erhöhung des Anteils an Strom aus erneuerbaren — mit teurer Technologie verbundenen — Energieträgern eine kostengünstige Stromversorgung erreicht werden. Weiters sollte der vorhandene Sicherheitsstandard trotz sinkender Strompreise aufrecht erhalten werden.

Zielerreichung

- 6 Zur Zielerreichung war festzustellen:
- (1) Das Ziel einer Preissenkung durch die Marktöffnung wurde sehr rasch und in hohem Ausmaß erreicht.
 - (2) Das ElWOG führte größtenteils zu einer Marktorganisation gemäß der geltenden Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie.
 - (3) Unterschiedliche gesetzliche Quotenregelungen für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostrom) — mit Ausnahme der Wasserkraft — bzw aus Kleinwasserkraftwerken komplizierten das administrative System. Darauf hat der RH bereits anlässlich der Begutachtung der Novelle zum ElWOG (Energie liberalisierungsgesetz) hingewiesen.

Eigentumsverhältnisse

- 7 Das zeitgleich mit dem ElWOG in Kraft getretene Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmungen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden, legte Anteilmehrheiten der öffentlichen Hand in Landesgesellschaften und Unternehmungen des Verbundkonzerns fest. Den darauf folgenden Bestrebungen, dieses Bundesverfassungsgesetz ersatzlos aufzuheben und damit unbeschränkte Privatisierungen des Verbundkonzerns sowie der Landesgesellschaften zu ermöglichen, blieb — im Einklang mit einer entsprechenden, im Begutachtungsverfahren zum Energie liberalisierungsgesetz abgegebenen Stellungnahme des RH — die Umsetzung versagt.

Marktstruktur

- 8 Die Öffnung des Strommarktes führte zu neuen Marktteilnehmern und Märkten. Zu den traditionellen Strukturen Erzeugung, Übertragung und Verteilung kamen der Handel und Vertrieb hinzu. Die durch einen natürlichen Monopolcharakter — Stromleitungen können nicht in beliebiger Zahl gebaut werden — gekennzeichneten Übertragungs- und Verteilnetze sind weiterhin vom Wettbewerb ausgenommen; sie bedürfen eines erheblichen Regulierungsaufwandes.

Das ElWOG legte eine schrittweise Marktöffnung für Großabnehmer — ab Februar 1999 über 40 Gigawattstunden, ab Februar 2000 über 20 Gigawattstunden, ab Februar 2003 über 9 Gigawattstunden Jahresverbrauch — fest (Marktöffnungsgrad [Anteil der im Wettbewerb gehandelten Energiemenge] etwa 36,3 %). Das Energie liberalisierungsgesetz sah ab 1. Oktober 2001 für alle Stromverbraucher im Wege des regulierten Netzzuganges die vollständige Freiheit der Lieferantenwahl vor.



**Grundsätzliche Feststellungen
zur Strommarktliberalisierung**

Wettbewerbs-
auswirkungen

Strompreisveränderung

- 9 Der massive Wettbewerb der großen europäischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit teilweise hohen Anteilen an atomarer Stromerzeugung, Überkapazitäten und beträchtlichen finanziellen Ressourcen für Akquisitionen löste stark sinkende Strompreise aus.
 - Im Jahr 1999 lagen auf der Beschaffungsseite die durchschnittlich gehandelten Spotmarktpreise (mehr als 20 g je Kilowattstunde) deutlich unter den Erzeugungskosten modernster Gas–Kombikraftwerke (mehr als 40 g je Kilowattstunde).
 - Auf der Absatzseite bewirkte die Marktöffnung im Großkundenbereich einen Preisrückgang bis zu 50 %. Bei den Haushalten und im Gewerbe waren Preisnachlässe von über 15 % bzw über 30 % festzustellen.

Kostensenkungsprogramme

- 10.1 Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen bereiteten sich durch umfangreiche Kostensenkungs– und Restrukturierungsmaßnahmen teilweise schon frühzeitig auf den liberalisierten Strommarkt vor. So sanken die Investitionen der neun Landesgesellschaften und des Verbundkonzerns in den Jahren 1995 bis 1999 von 14 Mrd ATS auf 11 Mrd ATS. Im gleichen Zeitraum verringerte sich die Anzahl der Mitarbeiter von 21 900 auf 18 800.
- 10.2 Der RH wies darauf hin, dass der Anteil der Personalkosten der österreichischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen im überprüften Zeitraum teilweise zwischen 20 % und 30 % des Umsatzes und damit über den vergleichbaren Personalkostenanteilen europäischer Mitbewerber lag. Sowohl im Personal– als auch im Netzbereich bestand nach Ansicht des RH zum Teil weiterer Kostensenkungsbedarf.

Unternehmungszusammenschlüsse

- 11.1 Um bei sinkenden Strompreisen noch vertretbare wirtschaftliche Ergebnisse erzielen zu können, schlossen sich große Elektrizitätsversorgungsunternehmen (zB Energie Baden–Württemberg AG mit Electricité de France, Bayernwerk mit Preussen Elektra, Vattenfall mit Hamburger Electricitäts–Werke AG, Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG mit Rheinisch–Westfälischer Elektrizitätswerk AG) zwecks Ausnutzung von Synergiepotenzialen europaweit in zunehmendem Maße zusammen.

In Österreich erfolgte der wirtschaftliche Konzentrationsprozess trotz der — im internationalen Vergleich — überwiegend mittleren bis kleineren Elektrizitätsversorgungsunternehmen teilweise sehr zögernd. Dies begünstigte mittelfristig Übernahmeveruche durch ausländische Marktteilnehmer. Durch Aktienkäufe erfolgten wechselseitige Beteiligungen österreichischer börsennotierender Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die jeweils über Sperrminoritäten verfügten.

- 11.2 Nach Auffassung des RH wäre es vor allem Aufgabe der Eigentümer (überwiegend die öffentliche Hand) gewesen, geeignete Strukturen zu schaffen, um den Herausforderungen des europäischen Elektrizitätsbinnenmarktes erfolgreich begegnen zu können. Der RH wies darauf hin, dass die wechselseitigen Beteiligungen nicht geeignet waren, die erforderlichen Unternehmenskonzentrationen (zB Kooperationen, Fusionen) zu verbessern; vielmehr waren dadurch Mittel von rd 16 Mrd ATS gebunden, die zweckmäßiger für eine Stärkung der Marktposition zu verwenden wären.

Eine von den Eigentümern koordinierte Zusammenarbeit der größeren österreichischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen könnte diesen eine bedeutende Marktstellung auch im europäischen Rahmen sichern, andernfalls potenteren ausländischen Marktteilnehmern mögliche Übernahmeveruche erleichtert würden.

Wirtschaftliche Ergebnisse

- 12.1 Der rasche Strompreisverfall bewirkte erhebliche Erlöseinbußen bei den österreichischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen. So erwarteten die neun Landesgesellschaften sowie der Verbundkonzern für das Jahr 2000 einen Erlöseinbruch von knapp 11 Mrd ATS gegenüber 1998 (knapp 16 % der Gesamterlöse von 63 Mrd ATS).
- 12.2 Im Gegensatz zu anderen Wirtschaftssparten, in denen Preissenkungen spürbare Umsatzzuwächse ermöglichen, lässt die vergleichsweise geringe Veränderung der Stromnachfrage im Fall von Preis- und Einkommenschwankungen nach Ansicht des RH günstigstenfalls einen schwach wachsenden Strommarkt erwarten.

Volkswirtschaftliche Auswirkungen

- 13 Nach einer 1999 von einem universitären Projektteam durchgeführten Untersuchung über die volkswirtschaftlichen Auswirkungen einer angenommenen 15 %igen Strompreissenkung in der Steiermark müssten in den folgenden vier Jahren zum Ausgleich der damit verbundenen Erlösausfälle jährlich 175 Mitarbeiter freigesetzt und die Investitionen jährlich um 147 Mill ATS gekürzt werden.

Dies würde ein Absinken der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung um 183 Mill ATS und einen Beschäftigungsabbau um insgesamt 420 Arbeitsplätze (175 bei den Elektrizitätsversorgungsunternehmen und 245 in anderen Wirtschaftszweigen) nach sich ziehen. Dem gegenüber stünden positiv wirksame Effekte (höhere Konsumausgaben durch niedrigere Stromrechnungen) mit einer Wertschöpfung von insgesamt 281 Mill ATS und 441 neuen Arbeitsplätzen.



Ertragslage

Erlöse

- 14.1 Trotz einer Steigerung des Stromabsatzes um 2,3 % im Wirtschaftsjahr 1999/2000 traten gegenüber den Erlösen von 1 884 Mill ATS (1998/1999) Einbußen von über 200 Mill ATS ein. Gemäß der Planrechnung werden die Stromerlöse bis 2004/2005 auf 1 131 Mill ATS absinken.
- 14.2 Der RH empfahl, durch verstärkte Vertriebs- und Handelsaktivitäten dieser Entwicklung entgegenzusteuern.

Strombeschaffungskosten

- 15 Die Strombeschaffungskosten (inklusive Material und Fremdleistungen) verringerten sich von 1 077 Mill ATS (1998/1999) auf 855 Mill ATS (1999/2000), was vor allem auf die infolge der Marktöffnung ausverhandelte Anpassung des Stromlieferungsvertrags mit der Verbundgesellschaft zurückzuführen war.

Personal

- 16.1 Der Personalstand der Bewag verringerte sich von 706 (Personalthöchststand 1982) auf 475 Bedienstete im Wirtschaftsjahr 1999/2000. In weiterer Folge ist eine Reduktion auf 412 Mitarbeiter im Jahr 2004 geplant.

Mit der Einführung des Pensionskassenmodells, der Pensionsabfindung und einer Vorruhestandsregelung setzte die Bewag wirksame Maßnahmen zur Verringerung ihres Personalaufwands. Der Fünfjahresplan wies dadurch einen Rückgang der Personalkosten von 518 Mill ATS (1998/1999) auf 472 Mill ATS (2004/2000) aus. Das Personalkosten-Umsatz-Verhältnis betrug 1999/2000 über 30 %. In den kommenden Jahren ist vor allem wegen des zu erwartenden Umsatzrückgangs mit einer steigenden Tendenz zu rechnen.

- 16.2 Der RH anerkannte die bisherigen Bemühungen der Bewag zur Verringerung der Personalkosten. Allerdings sind für das Erreichen der Wettbewerbsfähigkeit im liberalisierten Markt verstärkte Anstrengungen erforderlich. Daher sollten weitere Maßnahmen gesetzt werden, um das Personalkosten-Umsatz-Verhältnis dem europäischen Vergleichswert von unter 20 % annähern zu können.

Abschreibungen

- 17 Die planmäßigen Abschreibungen im operativen Bereich (einschließlich verbrauchter Bewertungsreserve) sanken von 236 Mill ATS (1998/1999) auf 226 Mill ATS (1999/2000). Aus der Wertberichtigung von Elektrizitätsanlagen in Ortsnetzen ergaben sich außerplanmäßige Abschreibungen von 33 Mill ATS (1998/1999) bzw 38 Mill ATS (1999/2000), die als Kosten der Liberalisierung zu werten waren.
- 18 Laut Fünfjahresplan sollen die Investitionen in den kommenden Jahren auf dem Niveau des Jahres 1999/2000 mit 192 Mill ATS etwa gleich bleiben. Für die planmäßigen Abschreibungen ergibt sich daraus eine leicht sinkende Tendenz bis auf 212 Mill ATS im Jahr 2004/2005.

Ertragslage

24

- | | |
|------------------------------------|--|
| Sonstige betriebliche Aufwendungen | 19.1 Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen konnten 1999/2000 gegenüber dem vorigen Wirtschaftsjahr von 126 Mill ATS auf 112 Mill ATS gesenkt werden. Im Geschäftsjahr 2000/2001 soll jedoch vor allem infolge von Werbe- und Marketingaktivitäten ein sprunghafter Anstieg auf 268 Mill ATS erfolgen, der laut Planrechnung bis 2004/2005 nur langsam auf 198 Mill ATS sinken wird. |
| | 19.2 Der RH regte an, die steigenden Werbe- und Marketingkosten durch weitere Einsparungen in den Bereichen Stromeinkauf und Personal auszugleichen. |
| Gesamtaufwand | 20.1 Zusammenfassend war festzustellen, dass die 1999/2000 erfolgten Einsparungen in den Bereichen Strombeschaffung (inklusive Material und Fremdleistungen), Personal, Abschreibungen und sonstige betriebliche Aufwendungen von insgesamt 220 Mill ATS überwiegend auf den günstigeren Strombezug von der Verbundgesellschaft zurückzuführen waren. Laut Planrechnung erwartete die Bewag ein weiteres Absinken der Aufwendungen auf 1 354 Mill ATS bis 2004/2005. |
| | 20.2 Im Hinblick auf einen sich verschärfenden Wettbewerb sollten diese angestrebten Werte durch forcierte Kostensenkungsprogramme weiter unterschritten werden. |
| Ergebnis | 21.1 Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit betrug 1999/2000 171 Mill ATS und könnte laut Planrechnung wegen der mit der vollständigen Marktöffnung verbundenen sinkenden Stromerlöse bis 2004/2005 — trotz einer erheblichen Stützung durch Wertpapiererträge — auf 58 Mill ATS herunterfallen. Anfang 2000 wurde die Veranlagungsstrategie der Bewag im Hinblick auf die Erzielung höherer Renditen geändert. |
| | 21.2 Beim Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit war der Anteil des operativen Ergebnisses im Vergleich zum Finanzergebnis meist gering. Daher wären Anstrengungen zur Erzielung eines besseren operativen Ergebnisses zu unternehmen. |
| | Bezüglich der Änderung der Veranlagungsstrategie sah der RH im Wegfall von Anlagebeschränkungen zwar größere Gewinnchancen, verwies aber auch auf das damit verbundene größere Risiko. Es wäre daher abzuklären, inwieweit zusätzliche Maßnahmen für ein effizientes Finanz-Management erforderlich sind, bzw ob die internen Veranlagungsrichtlinien und Kontrollmechanismen ausreichen. |
| | 21.3 <i>Laut Stellungnahme des Vorstandes der Bewag seien diesbezügliche Maßnahmen eingeleitet worden.</i> |



Organisation

- 22.1 Die Flächenorganisation der Bewag setzte sich aus Standorten in allen sieben Bezirkshauptorten zusammen. Sie wurde in die Bereiche Betrieb (technische Aufrechterhaltung und Ausbau der Stromversorgung) und Kundenbetreuung aufgespalten. In der Folge wurden die Standorte unter einer gemeinsamen Leitung zusammengeführt. Im Bereich Betrieb schloss die Bewag zwei Bezirksstellen.

Um die neuen Anforderungen im Vertriebsbereich besser bewältigen zu können, will die Bewag ein Call-Center einrichten. Weiters war sie im Begriff, ein SAP-System bis 2001 in Betrieb zu nehmen. Es soll die rechnerische Entflechtung erleichtern und ein effizientes Controlling ermöglichen. Die EIWOG-Forderung einer verwaltungsmäßigen Trennung des Übertragungsnetzes von den übrigen Unternehmensfunktionen wurde mit der neuen Organisationsstruktur allerdings nur teilweise erfüllt.

- 22.2 Der RH hielt diese und weitere organisatorische Anpassungen an die Gegebenheiten des liberalisierten Marktes für notwendig. Es wären die Funktionsfähigkeit bzw. das ausreichende Vorhandensein von internen Kontrollkreisen zu überprüfen und als nächster Schritt ein verstärktes Augenmerk auf die Optimierung der Geschäftsprozesse zu legen, womit wesentliche Effizienzsteigerungen möglich werden.

Weiters empfahl der RH, sämtliche Schlüsselprozesse durch ein integriertes Unternehmenscontrolling zu steuern. Dieses sollte auch das Finanz- und Beteiligungscontrolling umfassen und als zentrale Stabsstelle eingerichtet werden. Nach vollständiger Einführung einer straffen Prozessorganisation sollte diese durch ein Balanced Chance and Risk Management-System (Management- und Controllinginstrument) gesteuert werden.

- 22.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes der Bewag werde nach erfolgter Einführung von SAP im Herbst 2001 ein Projekt Balanced Scorecard gestartet werden.*

Stromhandel und
-vertrieb

- 23.1 Die Strommarktöffnung machte die Einrichtung der Wertschöpfungsstufen Stromhandel und -vertrieb erforderlich. Seit Juli 2000 besteht eine Vertriebskooperation der Bewag mit der Begas im Rahmen der Best Energy VertriebsgmbH.

- 23.2 Der RH hielt die Vertriebskooperation grundsätzlich für zweckmäßig und eine weitere Intensivierung für notwendig. Im Hinblick auf die erfolgreiche Umsetzung eines neuen Marketing- und Verkaufskonzepts und einer neuen Dienstleistungskultur in der Bewag sollte man nicht nur auf Beraterwissen zurückgreifen, sondern zusätzlich die Einstellung von externen Marketing- bzw. Verkaufsspezialisten in Erwägung ziehen.

- 24 Im Stromhandel setzte die Bewag vorerst keine Aktivitäten. Mit dem Beitritt zur Energie-Allianz war auch eine Beteiligung am internationalen Stromhandel verbunden.

Kooperation und Fusion

- 25.1 Zur Erzielung strategischer bzw operativer Synergien und deutlicher Kostenvorteile durch größere Einheiten sowie zur Verringerung der direkten Mitbewerber und zur Verteilung des unternehmerischen Risikos sind Kooperationen bzw Fusionen zur wichtigen Überlebensstrategie für Energieversorger im liberalisierten Markt geworden. Nach diesbezüglichen Gesprächen mit großen österreichischen Energieversorgern trat die Bewag im Februar 2001 der Energie–Allianz bei.
- 25.2 Der RH sah im Beitritt der Bewag zur Energie–Allianz zwar einen Fortschritt, erachtete allerdings die bisherigen Neugruppierungen in der Österreichischen Elektrizitätswirtschaft noch nicht als optimale Gesamtlösung.
- 26.1 Die Bewag bemühte sich auch um eine Zusammenarbeit mit den Stromwiederverkäufern in ihrem Netzbereich. Das Verteilnetz ihrer Tochterunternehmung Pinkafelder Elektrizitäts–Werke GmbH wurde 2001 in das Bewag–Netz integriert.
- 26.2 Der RH bewertete eine weitgehende Zusammenarbeit der burgenländischen Netzbetreiber als zweckmäßig und empfahl verstärkte Anstrengungen zur Realisierung der gegebenen Synergiemöglichkeiten.

Beteiligungen

- 27.1 Neben ihren Infrastrukturbeteiligungen hielt die Bewag im Jahr 2000 noch zwei Beteiligungen im Industriebereich.
- 27.2 Der RH hielt eine Konzentration der Bewag auf ihre Kernkompetenzen für sinnvoll. Im verbliebenen Beteiligungsbereich sollte eine Struktur zur bestmöglichen Unterstützung beim Vertrieb von Infrastrukturleistungen angestrebt werden. Reine Industriebeteiligungen sollten mittelfristig abgegeben und keine neuen mehr eingegangen werden.
- 27.3 *Laut Mitteilung des Vorstandes der Bewag vom August 2001 wäre die Abgabe einer Industriebeteiligung in Durchführung begriffen.*



Umwelt

- 28 Den Großteil ihrer Stromaufbringung (89 % im Wirtschaftsjahr 1999/2000) deckte die Bewag durch Lieferungen der Verbundgesellschaft, deren Strom zu 90 % aus erneuerbarer Energie in Form von Wasserkraft stammt. Dieser ökologische Vorteil könnte künftig als Produktvorteil verwertet werden.
- 29.1 Der Anteil von Ökostrom an der Stromabgabe der Bewag an Endverbraucher betrug 1999 1,2 %, wovon 90 % von Windenergie stammten. Der in der EIWOG–Novelle für Oktober 2001 vorgesehene Anteil von 1 % war damit bereits überschritten. Ansonsten wurden laufend neue Ökostromprojekte im Versorgungsgebiet der Bewag eingereicht.
- 29.2 Nach Auffassung des RH ist die Erreichung des gesetzlich vorgesehenen Anteils erneuerbarer Energieträger von 4 % im Jahr 2007 bei der Bewag durchaus realistisch. Allerdings wird abzuwarten sein, inwieweit die Ökostromerzeuger im Bewag–Versorgungsgebiet ihren Strom an die Bewag liefern werden.
- 30 Der Anteil der Kleinwasserkraft von 0,6 % (1999) würde laut Auskunft der Bewag kaum jemals 1 % erreichen können.

**Schluss-
bemerkungen**

- 31 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:
- (1) Das Kostensenkungs– und Restrukturierungsprogramm wäre fortzusetzen.
- (2) Aufgrund der gestiegenen Bedeutung des Finanzergebnisses wäre dem Finanzmanagement und –controlling verstärkt Beachtung zu schenken.
- (3) Im Managementbereich wäre auf das Funktionieren bzw ausreichende Vorhandensein von internen Kontrollkreisen im Rahmen eines integrierten Unternehmenscontrolling zu achten. Nach vollständiger Einführung einer straffen Prozessorganisation sollte diese durch ein Balanced Chance and Risk Management gesteuert werden.



Auswirkungen des EIWOG auf die EVN AG

Kurzfassung

Laut den Planrechnungen rechnete die EVN AG (EVN) für das Jahr 2003/2004 mit einem Rückgang der Stromerlöse um voraussichtlich 1 882 Mill ATS gegenüber 1997/1998. Die Planrechnungen ließen auch erwarten, dass mit der Marktöffnung verbundene weitere Erlösrückgänge kostenseitig nur teilweise aufgefangen werden können.

Die EVN leitete rechtzeitig eine Anpassung der Organisations- und Kostenstruktur an einen liberalisierten Strommarkt ein. Die im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) geforderte Trennung des Übertragungsnetzes von den übrigen Unternehmensfunktionen hat die EVN weitestgehend erfüllt.

Kennzahlen der EVN AG				
Eigentümer	Land Niederösterreich:			51 %
	Streubesitz:			49 %
Gebahrungsentwicklung	1997/1998 13 Monate	1998/1999	1999/2000	
			in Mill ATS	
Umsatzerlöse	12 622	12 418	13 046	
Operatives Ergebnis (EBIT) vor außerplanmäßigen Maßnahmen	1 477	1 563	1 642	
Operatives Ergebnis (EBIT) nach außerplanmäßigen Maßnahmen	1 477	- 4 007	1 642	
Finanzergebnis	138	- 136	112	
Unversteuertes Ergebnis	1 615	- 4 143	1 754	
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	1 124	- 2 573	1 301	
Cash-flow	2 965	3 977	2 871	
Investitionen	2 599	2 921	2 440	
			Anzahl	
Mitarbeiter (Bilanzstichtag 30. September)	2 343	2 229	2 185	

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im April und Mai 2000 bei der EVN AG (EVN) die Auswirkungen des im August 1998 verlautbarten Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes (ElWOG). Die Niederösterreichische Landesregierung verzichtete auf eine Stellungnahme zu den im Februar 2001 zugeleiteten Prüfungsmitteilungen.

Grundsätzliche Feststellungen zur Strommarkt- liberalisierung

- 2 Bezüglich der grundsätzlichen Feststellungen des RH zur Strommarktliberalisierung (Errichtung eines europäischen Binnenmarktes für elektrische Energie) wird auf die diesbezüglichen, im vorliegenden Bericht enthaltenen Ausführungen betreffend die Burgenländische Elektrizitätswirtschafts AG (Bewag) verwiesen.

Ertragslage

Erlöse

- 3 Laut Planrechnung werden die Stromerlöse von 8 165 Mill ATS im Wirtschaftsjahr 1997/1998 trotz steigender Absatzmengen auf 6 283 Mill ATS (2003/2004) absinken. Strategisches Ziel der EVN ist es, durch verstärkte Vertriebs- und Handelsaktivitäten — auch außerhalb des eigenen Versorgungsgebietes — und eine damit geplante Steigerung des Stromabsatzes die Erlösrückgänge wieder auszugleichen.

Stromerzeugungs- und –beschaffungs- kosten

- 4.1 Die EVN kann bei den Stromerzeugungs- und –beschaffungskosten — ohne Gas, aber inklusive Material- und Fremdleistungen — von 3,9 Mrd ATS (1997/1998) durch die vorgenommene Abschreibung der Kraftwerke und Strombezugsrechte kurzfristig eine wettbewerbsfähige Position erreichen, zumal sie bei den Fremdstrombezugskosten bis 2003/2004 mit einer Kostenverringerung von bis zu 52 % rechnet.
- 4.2 Der RH empfahl, bei der Stromerzeugung vor allem im thermischen Bereich weitere einschneidende Rationalisierungsmaßnahmen durchzuführen.

Personal

- 5.1 Laut Planrechnung ist bis 2003/2004 (Basis 1998) der Abbau von 593 Mitarbeitern durch Pensionsabgänge zu erwarten. Trotzdem rechnet die EVN wegen Pensionszahlungen und –dotierungen sowie höher qualifiziertem Personal bis 2003/2004 mit einem Personalkostenanstieg um 122 Mill ATS. Auch beim Halten der Umsatzerlöse auf dem Stand von 1997/1998 (12,6 Mrd ATS) wird sich das Personalkosten–Umsatz–Verhältnis bis 2003/2004 dennoch auf 23,7 % erhöhen.
- 5.2 Der RH anerkannte die Bemühungen der EVN um eine Personalstandsverminderung. Da das Verhältnis der Personalkosten zu den Umsatzerlösen bereits 1997/1998 mit 22,8 % über dem europäischen Vergleichswert von unter 20 % lag, wären weitere intensive Anstrengungen zur Erreichung dieser Zielgröße zu unternehmen. Der Schwerpunkt sollte dabei neben einer Kostensenkung auch auf einer Steigerung der Umsatzerlöse liegen.



Ertragslage

31

- Abschreibungen
- 6.1 Aufgrund einer durch die Marktliberalisierung verringerten Investitionstätigkeit werden laut Planrechnung die Abschreibungen von 1 677 Mill ATS (1997/1998) auf 1 456 Mill ATS (2003/2004) sinken. Wegen der Kraftwerksüberkapazitäten Europas erfolgte 1998/1999 eine außerplanmäßige Abschreibung der Kraftwerke und der Strombezugsrechte in der Höhe von 5,6 Mrd ATS, wodurch sich die Abschreibungen 1998/1999 auf insgesamt 7,3 Mrd ATS beliefen.
- 6.2 Die außerplanmäßigen Abschreibungen dürften unter der Annahme einer durchschnittlichen 15-jährigen Restnutzungsdauer künftig zu einer jährlichen Aufwandsverminderung von 371 Mill ATS führen. Die EVN rechnete im Zusammenhang mit einer verringerten Investitionstätigkeit und einer Ergebnisverschlechterung auch mit einer Abnahme des Cash-flow von 2 965 Mill ATS (1997/1998) auf langfristig etwa 1 500 Mill ATS.
- Sonstige betriebliche Aufwendungen
- 7.1 Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden laut Planrechnung von 427 Mill ATS (1997/1998) auf 400 Mill ATS (2003/2004) sinken. Sie beinhalteten vorwiegend die Positionen Beratung, Werbung, Telekommunikation, Porto, Mieten und Versicherungen.
- 7.2 Der RH regte in diesem Bereich eine weitere Kostenverminderung aufgrund einer sparsamen Vorgangsweise an.
- Gesamtaufwand
- 8.1 Zusammenfassend war festzustellen, dass die Kosten in den Bereichen Stromerzeugung und Strom-/Gasbeschaffung, Personal, Abschreibungen und sonstige betriebliche Aufwendungen laut Planrechnung von 11,8 Mrd ATS (1997/1998) auf 10,6 Mrd ATS (2003/2004) sinken sollen.
- 8.2 Da der geplante Kostenrückgang nahezu ausschließlich auf den zu erwartenden günstigeren Strombezug zurückzuführen war, regte der RH an, durch forcierte Kostensenkungsprogramme in allen übrigen Bereichen die laut Planrechnung zu erwartenden Ergebniseinbußen möglichst niedrig zu halten.
- 8.3 *Im Rahmen der Schlussbesprechung gab der Vorstand der EVN die Absicht bekannt, neben der weiteren Absenkung des Personalstands künftig die Investitionen auf 1,75 Mrd ATS zu reduzieren sowie die Instandhaltungen um 10 % und die sonstigen Kosten um 5 % zu kürzen.*

Reorganisation

- 9.1 1997/1998 erfolgte eine verwaltungsmäßige Vereinfachung durch die Schaffung einer neuen Organisationsstruktur, die eine Verringerung um 15 Organisationseinheiten bewirkte. Ziel war die konsequente Ausrichtung der Unternehmung auf die erfolgskritischen Geschäftsprozesse und die durchgängige Zusammenführung von Kompetenzen und Entscheidungsverantwortung. Die Ebene der Hauptabteilungen blieb — allerdings mit verminderter Anzahl — bestehen. Hinsichtlich der Beteiligungen war ein gesteigener Umfang festzustellen.
- 9.2 Mit der vorgenommenen Reorganisation hat die EVN rechtzeitig auf die Anforderungen des liberalisierten Markts reagiert und die im EIWOG geforderte verwaltungsmäßige Trennung des Übertragungsnetzes von den übrigen Unternehmungsfunktionen weitestgehend erfüllt. Demnach empfahl der RH, mittelfristig auf eine schlankere Organisationsstruktur ohne Hauptabteilungsleiterenebene überzugehen.

Da die Reorganisation teilweise sehr rasch vorangetrieben worden war, wären weiters die Funktionsfähigkeit bzw das ausreichende Vorhandensein von internen Kontrollkreisen zu überprüfen, die Geschäftsprozesse weiter zu optimieren und sämtliche Schlüsselprozesse durch ein integriertes Unternehmenscontrolling zu steuern. Nach vollständiger Einführung einer straffen Prozessorganisation sollte diese durch ein Balanced Chance and Risk Managementsystem (Management– und Controllinginstrument) gesteuert werden.

Aufgrund des gestiegenen Umfangs der Beteiligungen wären außerdem das Beteiligungsmanagement und –controlling zu verstärken und die nicht das Kerngeschäft betreffenden Beteiligungen laufend hinsichtlich ihrer strategischen Notwendigkeit zu überprüfen.

Kosten der Liberalisierung

- 10.1 Der Hauptanteil der Liberalisierungskosten von 5,6 Mrd ATS entfiel 1998/1999 auf die außerplanmäßige Abschreibung von Kraftwerken und Strombezugsrechten. Die für die Marktliberalisierung erforderlichen Investitionen (Kosten für neue IT–Systeme, Call–Center, Marketing– und Vertriebsmaßnahmen usw) schätzte die EVN auf 585 Mill ATS.
- 10.2 Die im Jahr 1998/1999 erfolgten außerplanmäßigen Abschreibungen konnten nur teilweise durch gegensteuernde Maßnahmen (Auflösung von kraftwerksbezogenen Baukostenzuschüssen, Steuereffekte usw) aufgefangen werden.



Reorganisation

33

Stromhandel und –vertrieb

- 11.1 Die Strommarktöffnung machte die Einrichtung der Wertschöpfungsstufen Stromhandel und –vertrieb erforderlich. In diesem Bereich besteht im Rahmen der Energie–Allianz eine Partnerschaft mit der Wienstrom GmbH, der Linz AG (vormals ESG), der Burgenländischen Elektrizitätswirtschafts AG (Bewag) und der Burgenländischen Erdgasversorgung AG (Begas).

Die gemeinsamen Unternehmen e&s Energievertriebs– und Service GesmbH (für den überregionalen Vertrieb) und die e&t Energie Handelsgesellschaft mbH (für den Handel mit Energie und derivativen Produkten) verzeichneten bisher eine erfolgreiche Entwicklung.

- 11.2 Der RH anerkannte die rasche Reaktion der EVN auf die Marktöffnung im Vertriebs– und Handelsbereich. Die Stromhandels– und –vertriebsaktivitäten sollten marktseitig weiter verstärkt und durch die Zusammenarbeit mit weiteren Partnern unterstützt werden.

Kooperation und Fusion

- 12.1 Zur Erzielung strategischer bzw operativer Synergien und deutlicher Kostenvorteile durch größere Einheiten sowie zur Verringerung der direkten Mitbewerber und der Verteilung des unternehmerischen Risikos sind Kooperationen bzw Fusionen zur wichtigen Überlebensstrategie für Energieversorger im liberalisierten Markt geworden. Gespräche über eine österreichische Lösung unter Einbeziehung der Verbundgesellschaft verliefen bisher ergebnislos.

- 12.2 Der RH hielt grundsätzlich ein österreichweites Zusammengehen von Energieversorgern für empfehlenswert.

Umwelt

- 13.1 Mit 52 % kommt der überwiegende Teil der von der EVN verkauften elektrischen Energie aus Wasserkraftwerken. Der in den mit umfangreichen Umweltschutzeinrichtungen ausgerüsteten kalorischen Kraftwerken der EVN erzeugte Strom ist im liberalisierten Markt aus Kostengründen allerdings nur bedingt konkurrenzfähig. Bei einem reduzierten Einsatz von kalorischen Kapazitäten könnte sich ein geringerer Verbrauch von fossilen — und daher umweltbelastenden — Brennstoffen ergeben.

- 13.2 Nach Ansicht des RH besteht allerdings europaweit die Gefahr, dass der Strom durch Importenergielieferungen ersetzt wird, die aus Anlagen mit geringeren Umweltstandards stammen.

- 14 Ende 2000 erreichte die EVN durch Einspeisung von Strom aus Windkraftwerken etwa 1,8 % Ökostromanteil. Die von der EIWOG–Novelle 2000 geforderte Aufbringung eines Ökostromanteils von 4 % bis 2007 durch Eigenerzeugung und Fremdaufbringung sowie eines Stromaufbringungsanteils von 8 % aus Kleinwasserkraftwerken mit einer Leistung von weniger als 10 MW stellt für die EVN eine Herausforderung dar.

15 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

An den Eigentümer:

Ein österreichweites Zusammengehen von Energieversorgern wäre empfehlenswert.

An die EVN:

(1) Die nicht das Kerngeschäft betreffenden Beteiligungen wären laufend hinsichtlich ihrer strategischen Notwendigkeit zu überprüfen.

(2) Aufgrund des gestiegenen Umfangs der Beteiligungen wäre das Beteiligungsmanagement und –controlling zu verstärken.

(3) Das Kostensenkungs- und Restrukturierungsprogramm wäre vor allem im Personal-, Instandhaltungs- und Investitionsbereich verstärkt fortzusetzen.

(4) Marktseitig sollten die Stromhandels- und –vertriebsaktivitäten weiter verstärkt und durch die Zusammenarbeit mit weiteren Partnern unterstützt werden.

(5) Im Managementbereich wäre auf das Funktionieren bzw ausreichende Vorhandensein von internen Kontrollkreisen verstärkt zu achten. Nach erfolgter vollständiger Einführung einer straffen Prozessorganisation sollte diese durch ein Balanced Chance and Risk Management gesteuert werden.



Sanitäre Aufsicht im Land Niederösterreich

Kurzfassung

Allgemeiner Teil

Die sanitäre Aufsicht war eine behördliche Tätigkeit in mittelbarer Bundesverwaltung mit dem Zweck, die Einhaltung jener Vorschriften (zB betreffend Hygiene) in den Krankenanstalten zu gewährleisten, die der Bund in der Grundsatzgesetzgebung den Bundesländern zur gesetzlichen Ausführung vorgegeben hat. Die von den Bezirksverwaltungsbehörden wahrzunehmende sanitäre Aufsicht wurde unzureichend und uneinheitlich durchgeführt. Die Häufigkeit der Durchführung sanitärer Aufsichtsmaßnahmen war nicht festgelegt.

Der Inhalt der sanitären Aufsicht war unklar; für die Durchführung fehlten einheitliche Richtlinien; dies begünstigte Überschneidungen der sanitären Aufsicht des Bundes mit den Vollzugsaufgaben der Bundesländer. Eine Reform der sanitären Aufsicht war ausständig.

Die Ausbildung der Amtsärzte war uneinheitlich; das Thema sanitäre Aufsicht wurde bei Fortbildungsveranstaltungen nur selten behandelt. Die Ausbildungsvorschriften für hygienebeauftragte Ärzte waren unzureichend.

Die Ausführungsgesetzgebung der Bundesländer zur Verstärkung qualitätssichernder Maßnahmen in den Krankenanstalten lag zum Teil im Verzug.

Die Häufigkeit der Konferenzen der Landessanitätsdirektoren war nicht richtliniengemäß.

Bei den Landessanitätsdirektoren wären freie Ressourcen durch Entlastung von der Vorsitzfunktion in Prüfungskommissionen zu erzielen.

Besonderer Teil

In Niederösterreich führte eine Kommission in der Regel in Abständen von rd fünf Jahren die sanitäre Aufsicht in den allgemein öffentlichen Krankenanstalten und Sonderkrankenanstalten durch.

Die Überprüfungsfrequenz bei den nicht bettenführenden Krankenanstalten zeigte in Niederösterreich erhebliche Unterschiede.

Die Überprüfung von Bescheidaufgaben für die Errichtung und den Betrieb von Krankenanstalten oblag sowohl der Landesregierung als auch der Bezirksverwaltungsbehörde im Rahmen der sanitären Aufsicht und stellte damit eine Doppelgleisigkeit dar.

Sanitäre Aufsicht in den Krankenanstalten

Rechtsgrundlagen:	insbesondere Krankenanstaltengesetz des Bundes, BGBl Nr 1/1957 idgF; Ausbildung der Amtsärzte: Verordnung des Ministers des Inneren, RGBl Nr 37/1873; seit 1965 auf Gesetzesstufe (BGBl Nr 334/1965)
Aufgabe:	Überwachung der Einhaltung der sanitären Vorschriften in Krankenanstalten
Vollziehung:	9 Landesbehörden und 99 Bezirksverwaltungsbehörden, davon 84 Bezirkshauptmannschaften, 8 Magistrate der Landeshauptstädte und 7 Magistrate der Städte mit eigenem Statut

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Februar bis September 2000 (mit Unterbrechungen) im Rahmen einer das BMSG sowie alle Bundesländer umfassenden querschnittartigen Gebarungsprüfung die sanitäre Aufsicht. Zu den in den Monaten Oktober bis Dezember 2000 dem BMSG, den Landesregierungen und dem Wiener Stadtsenat zugeleiteten Prüfungsmitteilungen nahmen die überprüften Stellen zwischen Februar und Juni 2001 Stellung. Der RH erstattete zwischen April und Juni seine Gegenäußerungen. Im Juli 2001 gab das BMSG eine weitere Stellungnahme ab, die der RH im August 2001 beantwortete.

Allgemeiner Teil

Grundsätzliches

Zuständigkeit

- 2.1 Die Durchführung der sanitären Aufsicht obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden. Zur Beseitigung von Missständen ist der Landeshauptmann berufen; das BMSG ist sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

Eine im Frühjahr 1999 österreichweit von der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung durchgeführte Umfrage über den Vollzug der sanitären Aufsicht in den Krankenanstalten zeigte große Defizite und Unterschiede auf. Bezüglich Häufigkeit und Umfang der Aufsichtstätigkeit herrschte bei den Bezirksverwaltungsbehörden Rechtsunsicherheit. Mehrere Bundesländer (Kärnten, Oberösterreich, Steiermark und Tirol) vernachlässigten die sanitäre Aufsicht weitgehend.

- 2.2 Der RH bemängelte, dass das BMSG der Ordnungsgemäßheit der Vollziehung der sanitären Aufsicht zu wenig Bedeutung beimaß.



- 2.3 *Laut Stellungnahme des BMSG sei es von einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung durch die im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zuständigen Organe ausgegangen. Vollzugshindernde Unklarheiten bzw. Beschwerden seien — mit Ausnahme des Bundeslandes Kärnten im Jahr 1997 — nicht an das BMSG herangetragen worden.*
- 2.4 Der RH entgegnete, dass eine weitergehende Rechtsunsicherheit im Vollzug der sanitären Aufsicht festzustellen gewesen war.
- Inhalt
- 3.1 Das Krankenanstaltengesetz (Grundsatzgesetzgebung des Bundes) legte als Inhalt der sanitären Aufsicht die Überwachung der Einhaltung jener sanitären Vorschriften fest, die die Landesausführungsgesetzgebung zu erlassen hatte. Die Häufigkeit der Aufsichtstätigkeit war im Krankenanstaltengesetz nicht geregelt.
- Im Juni 1999 interpretierte das damalige BMAGS auf Ersuchen der Landesgesundheitsdirektoren die Bestimmungen über die sanitäre Aufsicht. Über die Häufigkeit der Aufsichtstätigkeit traf das Bundesministerium keine ausdrückliche Aussage; es verwies auf die Größe einer Krankenanstalt sowie die Verpflichtung zur jährlichen Ortsbesichtigung des Amtsarztes bei Kur- und Einrichtungen. Die Interpretation des damaligen BMAGS empfanden die Landesbehörden als Erlass; sie führte jedoch wegen ihrer weiten Fassung und der weiterhin bestehenden Unklarheit bezüglich der erforderlichen Häufigkeit sanitärer Aufsichtsmaßnahmen zu neuerlicher Verunsicherung. Deshalb trat die Kärntner Landesregierung an das BMSG heran, die Durchführung der sanitären Aufsicht im Verordnungsweg festzulegen.
- 3.2 Nach Ansicht des RH war der unklare Inhalt der sanitären Aufsicht eine wesentliche Ursache für die unzureichende und unterschiedliche Vollziehung.
- 3.3 *Laut Stellungnahme des BMSG habe der Verfassungsgerichtshof die sanitäre Aufsicht inhaltlich umrissen. Demnach sei die Aufsicht eine kontinuierliche Überwachungstätigkeit, deren Zweck darin bestehe, rechtzeitig drohende bzw. bestehende Missstände (zB im Bereich der Hygiene) zu erkennen und drohende Gefahren abzuwenden.*
- 3.4 Der RH entgegnete, dass den mit der Durchführung der sanitären Aufsicht betrauten Amtsärzten die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes nicht ohne weiteres verfügbar gewesen waren.
- Richtlinien
- 4.1 Einheitliche Richtlinien für die Wahrnehmung der sanitären Aufsicht bestanden nicht. Ihre Notwendigkeit erkannte das BMSG zwar an, erachtete sie aber nicht als vordringlich, zumal es hierfür nicht zuständig wäre.
- 4.2 Der RH hielt die Zuständigkeit des BMSG für gegeben und empfahl ihm, Richtlinien für eine einheitliche Vollziehung zu erarbeiten.
- 4.3 *Laut Stellungnahme des BMSG hätten die Bundesländer erstmals 1999 Arbeitsbeihilfe zur Vereinheitlichung der Vollziehung der sanitären Aufsicht gewünscht. Der Bund sei zur Zusammenarbeit mit den Bundesländern bereit.*

Reform

- 5.1 Die im Zuge der Bundesstaatsreform Mitte der 90er Jahre seitens des Bundes erwogene Abschaffung der sanitären Aufsicht und Änderung der Kompetenzartikel des B-VG wurden nicht umgesetzt. Die Bundesländer befürchteten, der Bund beschließe Gesetze, deren finanzielle Auswirkungen sie zu tragen hätten, ohne dass ihnen eine Einflussmöglichkeit zukäme.
- 5.2 Der RH teilte die Bedenken der Bundesländer nicht, weil aufgrund der Nebenabrede zu der zwischen Bund und Bundesländern vereinbarten Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 Gesetze und Verordnungen des Bundes, die für andere Gebietskörperschaften unmittelbar finanzielle Belastungen in Krankenanstalten verursachen, nur mit Zustimmung der Landesregierungen beschlossen oder geändert werden dürfen.

Zur Verwaltungsvereinfachung empfahl der RH dem BMSG und den Bundesländern, die sanitäre Aufsicht neu zu regeln und den Bundesländern zu übertragen. Hierbei sollten die Krankenanstalten verpflichtet werden, der jeweiligen Landesregierung einen Qualitätsbericht über die Erfüllung wesentlicher Aufgaben der sanitären Aufsicht (zB Qualitätssicherung, Anstaltshygiene, technische Sicherheit) vorzulegen.

- 5.3 *Laut Stellungnahme des BMSG ließe die Zusammenführung der Vollzugs- mit der Aufsichtstätigkeit positive Synergieeffekte erwarten.*

Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung seien die im Niederösterreichischen Krankenanstaltengesetz festgelegten Verantwortlichkeiten umgesetzt worden.

Die Salzburger, die Tiroler und die Vorarlberger Landesregierungen würden die Übertragung der sanitären Aufsicht in den Aufgabenbereich der Bundesländer begrüßen.

Die Landesregierungen der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich und Steiermark sowie der Wiener Stadtsenat gaben hierzu keine Stellungnahmen ab.

Amtsärzte

Aufgaben

- 6.1 Zur Besorgung sanitätspolizeilicher Aufgaben war bei den Bezirksverwaltungsbehörden eine Organisationseinheit (zB Gesundheitsreferat) eingerichtet, die ein Amtsarzt leitete. Die amtsärztliche Tätigkeit betraf im Wesentlichen die Erstellung von Gutachten und die Durchführung von Serviceleistungen (insbesondere Impfungen). Die Impftätigkeit, die meist gesondert entlohnt wurde, war zunehmend zeitaufwendiger.

Die Durchführung der sanitären Aufsicht nahm einen geringen Teil der amtsärztlichen Tätigkeit in Anspruch. Dies war ua darauf zurückzuführen, dass für die Aufsichtstätigkeit keine einheitliche Terminvorgabe bestand; andere Tätigkeiten waren meist termingebunden.

Ein Teil der Amtsärzte führte — ungeachtet der amtlichen Tätigkeit — eine Ordination. Einzelne Landessanitätsdirektoren begrüßten die Führung einer Ordination durch Amtsärzte ausdrücklich.

Die Dienstaufsicht über die Amtsärzte übte der Leiter der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde aus; die Fachaufsicht erfolgte durch das Amt der jeweiligen Landesregierung (Landessanitätsdirektion).



- 6.2 Nach Ansicht des RH wäre die amtsärztliche Tätigkeit österreichweit auf klar festzulegende Kernaufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes (zB Sachverständigentätigkeit, Beobachtung der epidemiologischen Entwicklung von Krankheiten, nicht aber die Impftätigkeit) zu beschränken. Der RH empfahl, die Impftätigkeit nicht gesondert zu entlohnen, weil sie zumeist in der Dienstzeit erbracht und — wie die Wahrnehmung der sanitären Aufsicht — durch den Monatsbezug abgegolten wurde.

Der RH wies auf mögliche Interessenkonflikte hin, die aus der Tätigkeit eines Amtsarztes als Gutachter einer Bezirksverwaltungsbehörde, bei der er Dienstnehmer ist, resultieren könnten. Er stellte deshalb zur Erwägung, die Gesundheitsreferate der Bezirkshauptmannschaften als Außenstellen des Amtes der betreffenden Landesregierung unter dessen einheitlicher Leitung einzurichten. Ein aus Amtsärzten gebildetes Sachverständigenteam unter fachlicher Leitung des Landessanitätsdirektors könnte den Bezirksverwaltungsbehörden für Gutachterzwecke zur Verfügung stehen.

- 6.3 *Das BMSG stimmte dem RH zu, verwies aber auf die ausschließliche Zuständigkeit der Bundesländer.*

Die Burgenländische Landesregierung teilte mit, dass sie Gemeinde-, Kreis- und frei praktizierende Ärzte als Impfärzte bestellt habe, damit die Amtsärzte ihre eigentlichen Aufgaben besser wahrnehmen können. Ein Arbeitskreis der Amtsärzte befasse sich mit der Erarbeitung eines Konzeptes zur Neupositionierung des öffentlichen Gesundheitswesens im Burgenland.

Laut Stellungnahme der Kärntner Landesregierung stelle die Bekämpfung von Infektionskrankheiten eine wesentliche Aufgabe des öffentlichen Gesundheitsdienstes dar. Dazu gehöre auch die Durchführung von Impfungen. Mit der bestehenden Organisation seien eine sehr hohe Durchimpfungsrate erreicht und damit epidemische Erkrankungen vermieden worden.

Hinsichtlich einer Zentralisierung der Gesundheitsämter teilte die Kärntner Landesregierung mit, dass sich die zuständigen Abteilungsvorstände wegen mangelnder Vernetzungsmöglichkeiten und der unzureichenden Teamarbeit des ärztlichen Dienstes gegen eine Zentralisierung ausgesprochen hätten.

Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung würden die Nachteile, die sich durch die Trennung von Dienst- und Fachaufsicht ergäben, durch die Vorteile des Bürgerservices und der Dezentralisierung aufgewogen; eine Verminderung der Impfungen durch Amtsärzte werde überlegt werden.

Laut Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung könne sie einer Zentralisierung der Gesundheitsämter nach Abwägen der Vor- und Nachteile näher-treten.

Die Salzburger Landesregierung vermochte der Empfehlung des RH nicht zu folgen.

Die Steiermärkische Landesregierung teilte mit, dass Amtsärzte zur Durchführung von Impfungen gegen Kinderlähmung bestellt würden. Andere im Impfplan vorge-sebene Impfungen seien eine Serviceleistung des Landes.

Laut Stellungnahme der Tiroler Landesregierung sei die Impftätigkeit der öffentlichen Hand insbesondere bei der Infektionsbekämpfung und bei der Verhütung von Epidemien vorteilhaft. Die Zentralisierung von Gesundheitsreferaten widerspräche dem Ziel der Bürgernähe.

Die Vorarlberger Landesregierung stimmte den Empfehlungen des RH zu.

Der Wiener Stadtsenat gab zur Zentralisierung der Gesundheitsämter keine Stellungnahme ab.

- 6.4 Der RH entgegnete den Bundesländern Kärnten, Niederösterreich, Salzburg und Tirol, dass moderne Kommunikationstechniken und rasche Verkehrsverbindungen für ein zweckdienliches Bürgerservice sowie für eine Entlastung der Amtsärzte von Nebenaufgaben zu nutzen wären.

Ausbildung

- 7.1 Einer der wesentlichsten Gründe für die unzureichende Wahrnehmung der sanitären Aufsicht war die fehlende fachliche Voraussetzung der Amtsärzte zur Überprüfung der komplexen Krankenhausbereiche. Voraussetzungen für eine dauerhafte Anstellung als Amtsarzt waren die Absolvierung des Physikatskurses (Graz, Innsbruck oder Wien) und die Ablegung der Physikatsprüfung. Die Organisation der Physikatskurse oblag den Landessanitätsdirektionen; die Physikatskurse waren hinsichtlich der Lehrinhalte, der Form, der Dauer und der Kosten unterschiedlich.

Versuche, die Ausbildung zu verbessern und zu vereinheitlichen, scheiterten bisher.

Im Jahr 1997 beauftragte das damalige BMAGS das Österreichische Bundesinstitut für das Gesundheitswesen (Bundesinstitut) mit der Durchführung der Studie "Neu-Positionierung des öffentlichen Gesundheitsdienstes". Die im November 1998 fertig gestellte Studie (Aufwand: rd 2,3 Mill ATS) wies auf die Notwendigkeit der Reform der Amtsärzteausbildung hin.

Das Bundesinstitut erstellte im Auftrag des Landes Steiermark einen Lehrplan für den Physikatskurs (Kosten: 649 000 ATS), der in der Steiermark in Form eines Universitätslehrganges umgesetzt werden soll. Weiters war beabsichtigt, die bestehenden Physikatskurse inhaltlich anzugleichen.

- 7.2 Der RH bemängelte, dass es bisher nicht gelungen war, die Amtsärzteausbildung zu vereinheitlichen. Er empfahl den Bundesländern, auf eine Vereinheitlichung der Ausbildung der Amtsärzte zu dringen und die Ausbildung — im Wege der Aufnahme von Lehrinhalten über die sanitäre Aufsicht — zu verbessern. Zudem führte der RH die mangelnde Durchführung der sanitären Aufsicht insbesondere auf die ungenügende Amtsärzteausbildung zurück.



- 7.3 *Laut Stellungnahme des BMSG sei es Angelegenheit der Bundesländer, die Mitarbeiter entsprechend ihrer Aufgabengebiete auszubilden. Spezielle Ausbildungsschwerpunkte für die sanitäre Aufsicht zu schaffen, erscheine fraglich, weil der Physikatskurs für alle Amtsärzte gedacht sei.*

Laut den Stellungnahmen der Landesregierungen von Niederösterreich und Tirol erfolge im Rahmen des Physikatskurses eine Grundausbildung. Eine Spezialisierung bleibe der Weiterbildung überlassen.

Der Wiener Stadtsenat stimmte der Empfehlung des RH zur fachlichen Anreicherung des Physikatskurses zu. Die Landessanitätsdirektion Wien sei an der Installierung einer Arbeitsgruppe der Landessanitätsdirektoren beteiligt, die eine einheitliche Physikatsausbildung zum Ziel habe. Die Vereinheitlichung sollte vom BMSG und vom BMBWK vorangetrieben werden.

Die Landesregierungen der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg gaben hiezu keine Stellungnahmen ab.

Fortbildung

- 8.1 Der Fortbildung der Amtsärzte dienten jährlich zwei dreitägige Fortbildungskurse. Die Kurse wurden abwechselnd vom Bund unter Mitwirkung des Bundesinstituts in Wien und in einer Landeshauptstadt in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Amt der Landesregierung veranstaltet. Die Kurse bestanden im Wesentlichen aus Vorträgen von Experten des Gesundheitswesens, wobei auch Amtsärzte referierten; allerdings war die sanitäre Aufsicht in Krankenanstalten oder Kureinrichtungen vergleichsweise selten ein Vortragsthema. Erst der 95. Fortbildungskurs (1999) befasste sich mit der Krankenhaushygiene. Beim einwöchigen Fortbildungskurs im Mai 2000 war diesem Bereich ein Tag gewidmet.

Ferner hielten die Landessanitätsdirektionen mehrmals im Jahr Amtsärztagungen ab.

- 8.2 In Anbetracht des mit der Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen verbundenen Zeitaufwandes regte der RH an, die österreichweiten Fortbildungsveranstaltungen der Amtsärzte nur einmal jährlich abzuhalten. In der Zeit dazwischen wären Informationen im Wege moderner Kommunikations- und Ausbildungstechniken (zB Internet) bereitzustellen. Ferner empfahl der RH, der sanitären Aufsicht im Rahmen der Fortbildungsveranstaltungen vermehrtes Augenmerk zuzuwenden, um die Durchführung der Aufsichtsmaßnahmen zu verbessern.

- 8.3 *Nach Ansicht des BMSG sei die Anregung des RH zu überlegen.*

Die Landesregierungen der Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Tirol sowie der Wiener Stadtsekat verwiesen auf die Fortbildungspflicht sowie den Trend zur Spezialisierung der Ärzte; sie stimmten im Wesentlichen darin überein, dass der Meinungsaustausch bei Fortbildungstagungen nicht durch moderne Kommunikationsmethoden ersetzt werden könne.

Die Vorarlberger Landesregierung berichtete über die Fortbildungsveranstaltung des Jahres 1996.

Die Landesregierungen der Bundesländer Kärnten, Oberösterreich und Steiermark gaben hierzu keine Stellungnahmen ab.

- 8.4 Der RH entgegnete, eine zeitliche Konzentration des österreichweiten persönlichen Erfahrungsaustausches wäre nicht zuletzt wegen der in den Bundesländern stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen zweckmäßig.

Pflegedienst

- 9.1 Im Rahmen der sanitären Aufsicht wurde teilweise Personal des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (Pflegedienst) als Sachverständige eingesetzt. Bezirksverwaltungsbehörden verfügten grundsätzlich nicht über Personal des Pflegedienstes. Nicht einmal in allen Ämtern der Landesregierungen ist ein Referat für die Belange des Pflegedienstes eingerichtet. Im BMSG war diese Berufsgruppe nicht vertreten. Im öffentlichen Gesundheitsdienst war der Pflegedienst gesetzlich nicht verankert.
- 9.2 Der RH wies auf die Bedeutung des Pflegedienstes hin. In den österreichischen Krankenanstalten waren 1998 rd 55 000 Mitarbeiter des Pflegedienstes (einschließlich Pflegehelfer) tätig. Der RH empfahl, zur Unterstützung der sanitären Aufsicht im Bereich der Pflege die organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu schaffen.
- 9.3 *Das BMSG pflichtete der Empfehlung des RH unter Hinweis auf die kompetenzrechtliche Zuständigkeit der Bundesländer bei.*



Kontrollinstrumente

- Qualitätssicherung 10.1 Die Krankenanstaltengesetz–Novelle 1993 legte mehrere Maßnahmen (zB Krankenhaushygiene, Patientenanwalt) zur Qualitätssicherung in Krankenanstalten fest. Bettenführende Krankenanstalten wurden verpflichtet, Qualitätssicherungskommissionen einzurichten. Sechs Jahre später war bei einem Drittel der Krankenanstalten noch keine derartige Kommission eingerichtet.

Das damalige BMAGS bot den österreichischen Krankenanstalten seit 1998 die Möglichkeit, an einem internationalen, die Versorgungsqualität vergleichenden Forschungsprojekt ("Quality–Indicator–Project") zur Verbesserung der Patientenversorgung (Teilnahmegebühr rd 100 000 ATS jährlich) teilzunehmen.

Im März 2000 nahmen lediglich 15 Spitäler an diesem Forschungsprojekt teil. Für einen Vergleich der Spitäler auf Landes– und Bundesebene wäre eine größere Teilnehmeranzahl erforderlich. Die Oberösterreichische Landesregierung verpflichtete im September 2000 alle öffentlichen Krankenanstalten, Sanatorien und privaten Krankenanstalten der Akutversorgung zur Teilnahme am internationalen Qualitätsvergleich.

- 10.2 Nach Ansicht des RH war die hohe jährliche Teilnahmegebühr ein Grund für die zurückhaltende Beteiligung. Er empfahl, qualitätssichernde Maßnahmen zu verstärken.
- 10.3 *Laut Stellungnahme des BMSG sei die Teilnahmegebühr im Vergleich zu ähnlichen Projekten angemessen; sie würde bei einer größeren Teilnehmeranzahl weiter sinken.*

Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung seien Qualitätssicherungsprogramme unerlässlich für die gleichmäßige und vergleichbare Versorgungsqualität in Krankenanstalten. Wegen der hohen Kosten der Teilnahme würden die Rechtsträger der Krankenanstalten das Forschungsprojekt nur in Einzelfällen unterstützen.

Laut Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung werden in der Steiermärkischen Krankenanstaltengesetz–Novelle 2001 Qualitätssicherung und –management berücksichtigt werden.

Die Landesregierungen der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg sowie der Wiener Stadtsenat gaben dazu keine Stellungnahmen ab.

- 11.1 Die Krankenhaushygiene zählt zum Kernbereich der sanitären Aufsicht. Zur Hintanhaltung und Vermeidung der Ausbreitung von Krankenhausinfektionen begann das damalige BMGSK 1994 mit der Einführung einer systematischen und österreichweiten Erhebung des am häufigsten auftretenden Erregers von Krankenhausinfektionen. Die Krankenanstalten waren zur Mitwirkung an dieser Erhebung nicht verpflichtet.
- 11.2 Der RH wies darauf hin, dass ein Experte für Hygiene und Mikrobiologie die nachteiligen Auswirkungen von Krankenhausinfektionen (Verlängerung der Spitalsaufenthalte) allein im Jahr 1993 mit Mehrkosten von 2,8 bis 4 Mrd ATS (österreichweit) schätzte. Nach dessen Schätzung wäre durch eine verbesserte Krankenhaushygiene eine Reduktion der Infektionsrate um zumindest ein Drittel (Einsparung rd 1 Mrd ATS) zu erzielen.

Der RH empfahl dem BMSG, in Anlehnung an supranationale Vorgaben auf eine gesetzliche Verpflichtung der Krankenanstalten zur Dokumentation und Überwachung bestimmter Erreger von Krankenhausinfektionen zu dringen. Er regte an, hierfür eine Verordnungsermächtigung des Bundes zur Bestimmung der zu erhebenden und zu meldenden Infektionserreger zu erwägen.

- 11.3 *Das BMSG stimmte der Ansicht des RH zu; es seien jedoch vor dem Setzen legislativer Maßnahmen die Ergebnisse derzeit laufender EU-weiter Pilotprojekte abzuwarten, um daraus resultierende Vorgaben einfließen lassen zu können.*

Laut Stellungnahme der Kärntner Landesregierung sei die Erfassung von Krankenhausinfektionen positiv zu werten, allerdings wäre eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung wäre eine klare Regelung der Erfassung von Krankenhausinfektionen zu begrüßen, jedoch wäre die Fragestellung in Richtung Erfassung von Frühwarnindikatoren für Infektionen zu ändern.

Laut Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung habe der Landes-sanitätsdirektor auf die Bedeutung der Erhebung im Arbeitskreis der Krankenhaushygieniker Oberösterreichs hingewiesen. Von den Landessanitätsdirektoren durchgeführte Vorarbeiten für ein modernes Seuchenrecht seien dem damals zuständigen Bundesministerium zur Verfügung gestellt worden.

Fachpersonal

- 12.1 Mit der 2. Krankenanstaltengesetz–Novelle 1974 wurde die Bestellung eines Krankenhaushygienikers für jede Krankenanstalt festgelegt. Gemäß Krankenanstaltengesetz–Novelle 1993 war in bettenführenden Krankenanstalten zur Unterstützung des hygienebeauftragten Arztes eine Hygiene-fachkraft zu bestellen und den erweiterten Vorgaben bezüglich der Qualitätssicherung zu entsprechen.



Die Bundesländer hatten die Anzahl und das Beschäftigungsausmaß des Hygiene-Personals gemäß der Größe und dem Leistungsangebot der Krankenanstalten im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung festzulegen. Im Juni 2000 hatten die Bundesländer Tirol und Steiermark die Hygienebestimmungen noch nicht erlassen. Das Land Steiermark war auch bezüglich der Erlassung der Regelungen zur Qualitätssicherung noch säumig.

Ungeachtet der fehlenden Ausführung im Tiroler Krankenanstaltengesetz empfahl das Amt der Tiroler Landesregierung den bettenführenden Krankenanstalten im Jahr 1997 die Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes des Bundes. Eine Umfrage im Jahr 1999 ergab, dass Hygienefachkräfte und Hygieneteams teilweise bestellt waren.

- 12.2 Der RH wies darauf hin, dass einige Bundesländer die Frist zur Ausführung der Grundsatzgesetzgebung des Bundes ungenutzt verstreichen ließen und folglich die Zuständigkeit zur Ersatzgesetzgebung auf den Bund übergang; der Bund machte davon jedoch keinen Gebrauch. Nach Ansicht des RH wäre eine zügige Abwicklung des Normgebungsprozesses geeignet gewesen, das Bewusstsein der Betroffenen für die Bedeutung qualitätssichernder Maßnahmen zu stärken.

- 12.3 *Das BMSG wies auf die Problematik der realpolitischen Umsetzbarkeit einer Ersatzgesetzgebung hin.*

Laut Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung werde den Anregungen des RH im Rahmen der Novelle zum Steiermärkischen Krankenanstaltengesetz 2001 Rechnung getragen werden.

Laut Mitteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung seien die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen über die Krankenbaushygiene in die Novelle zum Tiroler Krankenanstaltengesetz 2001 übernommen worden.

- 13.1 Über die Qualifikation des hygienebeauftragten Arztes oder der Hygienefachkraft enthielt das Krankenanstaltengesetz des Bundes keine Regelung. Während die Ausbildung zur Hygienefachkraft im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz 1997 geregelt war, war die Ausbildung von hygienebeauftragten Ärzten gesetzlich nicht geregelt. Laut den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der Krankenanstaltengesetz-Novelle 1993 könne ein hygienebeauftragter Arzt seine fachliche Eignung durch spezielle Fort- und Weiterbildung erzielen und nachweisen.

Die österreichische Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin bot für Ärzte einen Hygienekurs (80 Stunden an Wochenenden und weitere 20 Stunden Fortbildung innerhalb von drei Jahren) an. Die Ausbildung der Hygienefachkräfte erfolgte in einer Akademie in Form eines Schulbetriebes (800 Stunden). Aus dieser ungleichen Ausbildungsdauer ergab sich ein Wissensgefälle für Belange der Krankenhaushygiene.

- 13.2 Nach Ansicht des RH war die Ausbildung der hygienebeauftragten Ärzte unzureichend. Der RH empfahl den Bundesländern, dafür Sorge zu tragen, dass in Zusammenarbeit mit den für die Fortbildung zuständigen Ärztekammern ein ausreichendes Fortbildungsangebot zur Verfügung gestellt wird. In diesem Zusammenhang erachtete es der RH für zweckmäßig, die Arbeitsweise der Hygieneteams in der jeweiligen Anstaltsordnung der Krankenanstalten detaillierter zu regeln. Die Hygieneteams wären zu verpflichten, im Fall der Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Patienten oder des Personals an die Kollegiale Führung der jeweiligen Krankenanstalt und die betreffende Qualitätssicherungskommission zu berichten.
- 13.3 *Laut Stellungnahme des BMSG sei der Erwerb eines Fortbildungsdiploms "Krankenbaushygiene" der Österreichischen Ärztekammer möglich. Es liege jedoch ausschließlich in der Vollziehung der Bundesländer, Regelungen über die erforderliche Fortbildung zu erlassen und zu überwachen. Die Empfehlung bezüglich der Arbeitsweise der Hygieneteams sei zu begrüßen, allerdings seien die verfassungsrechtlichen Grenzen der Grundsatzgesetzgebung zu beachten.*

Laut Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung seien bereits seit 1995 hygienebeauftragte Ärzte und Hygienefachkräfte eingesetzt; die entsprechende Novellierung des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes sei im Jahr 2000 erfolgt.

Laut Stellungnahme der Kärntner Landesregierung sei eine Regelung der Hygieneangelegenheiten für die nächste Novellierung der Krankenanstaltenordnung in Aussicht genommen.

Die Niederösterreichische und die Salzburger Landesregierungen verwiesen auf die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen.

Laut Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung sei bei den Ausbildungserfordernissen zwischen großen bettenführenden Krankenanstalten und selbständigen Ambulatorien wegen unterschiedlicher Anforderungsprofile zu unterscheiden.

Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenats regle das Wiener Krankenanstaltengesetz den Arbeitsbereich des Hygieneteams abschließend.

Die Landesregierungen von Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg gaben hierzu keine Stellungnahmen ab.

- 13.4 Der RH erwiderte dem BMSG, dass durch zweckmäßige Abstimmungsmechanismen mit den Bundesländern die notwendigen Regelungen zur Zielerreichung vorzunehmen wären.



Konferenz der Landessanitäts- direktoren

- 14.1 Mehrmals jährlich hielten die leitenden Sanitätsbeamten (Landessanitätsdirektoren) meist dreitägige Konferenzen zur Beratung gesundheitspolitischer Angelegenheiten (zB sanitäre Aufsicht) ab, an welchen jeweils bis zu zehn leitende Beamte des Bundes und der Bundesländer teilnahmen. Eine Konferenz der leitenden rechtskundigen Beamten der Sanitätsrechtsabteilungen der Ämter der Landesregierung fand nur selten statt.
- 14.2 Der RH wies auf die Richtlinien für Länderexpertenkonferenzen der Landesamtsdirektoren aus dem Jahr 1993 hin; danach sollten solche Konferenzen nur einmal jährlich und nur eintägig stattfinden. Der RH empfahl zwecks Kostenersparnis, diese Richtlinie einzuhalten und bei der jährlichen Sanitätsbehördenkonferenz sowohl die Landessanitätsdirektoren als auch die leitenden sanitätsrechtskundigen Beamten einzubinden.
- 14.3 *Laut Stellungnahme des BMSG sei beabsichtigt, nur zweimal jährlich Konferenzen der leitenden Sanitätsbeamten sowie auch Konferenzen der rechtskundigen Beamten der Sanitätsrechtsabteilungen abzuhalten.*

Laut Stellungnahmen der Landesregierungen von Kärnten und Niederösterreich sei ein fachlicher Austausch zwischen den Bundesländern zweckmäßig. Mit zwei Tagungen könne das Auslangen gefunden werden, wobei einmal die Vertreter der Sanitätsrechtsabteilungen mit einzubeziehen seien.

Laut Stellungnahmen der Landesregierungen von Oberösterreich und Tirol seien aus Koordinations- und Kommunikationsgründen die Landessanitätsdirektorenkonferenzen dreimal jährlich notwendig.

Die Landesregierungen von Burgenland, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg sowie der Wiener Stadtssenat gaben hiezu keine Stellungnahmen ab.

- 14.4 Der RH entgegnete, dass die Landesamtsdirektoren eine zeitliche Verdichtung der Beratungen bevorzugt hatten.

Landessanitäts- direktor

- 15.1 Der gegenüber dem jeweiligen Landeshauptmann für die Gesundheitsangelegenheiten verantwortliche Landessanitätsdirektor war — ausgenommen im Burgenland, in Salzburg und Wien — gleichzeitig Leiter der Gesundheitsabteilung des Amtes der jeweiligen Landesregierung. Der Landessanitätsdirektor war auch Mitglied des Landessanitätsrates, der das beratende und begutachtende Organ des Landeshauptmannes und der Landesregierung für die ihm zur Entscheidung vorbehaltenen Sanitätsangelegenheiten war.

Der Landessanitätsdirektor (oder dessen Stellvertreter) war auch Vorsitzender der Diplomprüfungskommissionen des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Prüfungskommission für Pflegehilfe; auch bei anderen Prüfungskommissionen war seine Teilnahme vorgesehen; sie wurde gemäß bundesländerweise unterschiedlichen Regelungen abgegolten.

- 15.2 Der RH vertrat die Auffassung, dass — abgesehen von der zeitlichen Inanspruchnahme — die fachliche Beurteilung über die Krankenpflegeausbildung ausschließlich dem leitenden Fachpersonal der Krankenpflege übertragen werden sollte. Dadurch würden Ressourcen der Landessanitätsdirektoren für andere Aufgaben (zB Zielsetzungen der sanitären Aufsicht) frei. Auch die angestrebte Einheitlichkeit der Ausbildung könnte dadurch begünstigt werden.

Der RH empfahl, die Ausbildungsvorschriften derart zu ändern, dass das leitende Pflegepersonal zur Vorsitzführung in Prüfungskommissionen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe berufen wird. Da die Prüfungstätigkeit während der Dienstzeit anfiel und der Anspruch auf ein Prüfungshonorar von privaten Schulerhaltern in Frage gestellt wurde, wäre die gesonderte Entlohnung generell zu überdenken.

- 15.3 *Laut Stellungnahme des BMSG könnten laut Gesundheits- und Krankenpflegegesetz für den Vorsitz bei (Diplom)Prüfungskommissionen auch fachlich geeignete Pflegepersonen oder Ärzte betraut werden; es läge an den Bundesländern, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.*

Laut Stellungnahme der Kärntner Landesregierung diene der Vorsitz des Landessanitätsdirektors der Qualitätssicherung und der Vereinheitlichung der Ausbildungserfordernisse. Die Anzahl der kommissionellen Prüfungen sei durch eine Änderung der Ausbildungsvorschriften vermindert worden; damit halte sich auch der zeitliche Aufwand in Grenzen.

Die Landesregierungen der Bundesländer Oberösterreich und Tirol teilten mit, dass die Vorsitztätigkeit nicht mehr (Oberösterreich) bzw nur an wenigen Schulen (Tirol) honoriert werde.

Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung sei die Honorierung im Bereich der Landeskliniken auf die Hälfte reduziert worden.

Laut Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung sei die Vorsitzführung in der Prüfungskommission eine gesetzliche Aufgabe, die innerhalb der Hoheitsverwaltung wahrzunehmen sei.

Die Landesregierungen von Niederösterreich und Steiermark stimmten der Empfehlung des RH zu.

- 15.4 Der RH erwiderte, dass nur pflegerelevante Gegenstände zu prüfen waren; die Einheitlichkeit der Ausbildung bleibt auch bei Vorsitzführung durch fachkompetentes Pflegepersonal gewahrt.

**Sonstige
Feststellungen**

- 16 Sonstige Feststellungen des RH betrafen den Einsatz von Sachverständigen bei der Prüfung von Apotheken sowie die Kontrolle der Blutgebahrung durch die Bezirksverwaltungsbehörden.



Besonderer Teil

Personal

- 17.1 Im amtsärztlichen Dienst der Gruppe Gesundheit und Soziales des Amtes der Landesregierung sowie in den Gesundheitsämtern der Bezirkshauptmannschaften waren 1999 42 Amtsärzte und 117 Hilfskräfte tätig. Hierfür entstand dem Land ein Personalaufwand von 95,4 Mill ATS.

Für die Amtsärzte war ein Aufwand von rd 50,3 Mill ATS erforderlich, wovon auf die Gruppe Gesundheit und Soziales im Amt der Landesregierung (14 Amtsärzte) ein Aufwand von rd 13,3 Mill ATS und 34,5 Mill ATS auf 28 Amtsärzte der Bezirkshauptmannschaften entfielen. Für die Durchführung von Impfungen während der Dienstzeit zahlte das Land den Amtsärzten 2,5 Mill ATS aus.

Weitere sechs Amtsärzte waren in den Gesundheitsämtern der Magistrate der Städte St Pölten, Wiener Neustadt und Waidhofen an der Ybbs tätig. Hingegen wurden die Stadt und der Verwaltungsbezirk Krems von einem Amtsarzt betreut.

Der für die sanitäre Aufsicht erforderliche zeitliche Aufwand wurde von den Amtsärzten unterschiedlich beurteilt und auf mangelnde Ressourcen (Personal und Sachen) verwiesen. Der Landessanitätsdirektor vermerkte zudem, dass in seinem Bereich eine Personalverringerung erfolgte.

Der Landessanitätsdirektor (Leitender Sanitätsbeamter) schlug als organisatorische Verbesserung die Bildung von etwa fünf Gebietsgesundheitsämtern vor, in denen ein Pool von Amtsärzten (Experten) für die einzelnen Fachbereiche zur Verfügung stünde und ein ausgewogener Personaleinsatz der Amtsärzte erzielt werden könnte.

- 17.2 Im Sinne der im Allgemeinen Teil erfolgten Ausführungen über die Aufgaben der Amtsärzte sollten letztere der Abteilung Gesundheitswesen/Sanitätsdirektion (Landessanitätsdirektion) eingegliedert werden. Die Landessanitätsdirektion sollte die erforderlichen Dienste für das ganze Bundesland bereitstellen. Dadurch wäre eine optimale landesweite Personalsteuerung für einen bestmöglichen Einsatz der Amtsärzte sichergestellt.

Der RH empfahl, im Rahmen des in der Landesverwaltung laufenden Projekts "Erhöhung der Gesamteffizienz und -effektivität" die Gruppe Gesundheit und Soziales mit der Abteilung Gesundheitswesen sowie die ihr zur Fachaufsicht zugeordneten Gesundheitsämter einer Aufgaben- und Organisationsanalyse zu unterziehen.

- 17.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung sei der Aufgabenbereich der Amtsärzte Thema der Aufgaben- und Organisationsanalyse des Projekts "Effektivitäts- und Effizienzsteigerung Bezirksbauptmannschaften". Der Aufgabenbereich der Gruppe Gesundheit und Soziales, insbesondere der Abteilung Gesundheitswesen, werde Gegenstand des in Aussicht genommenen Effizienzprojekts in der Gruppe Gesundheit und Soziales sein.*

Häufigkeit der Aufsichtsmaßnahmen

- 18.1 Über die Häufigkeit der Durchführung der Aufsichtsmaßnahmen herrschte Unklarheit. Die Landessanitätsdirektion richtete im Dezember 1998 an die Abteilung Sanitätsrecht die Anfrage, ob eine verbindliche Festlegung für ein Zeitintervall der sanitären Aufsicht in Krankenanstalten bestünde.

In der Antwort wurde mitgeteilt, dass die Intervalle der Einschauen durch eine Vorschrift der Landessanitätsdirektion festgelegt seien und entsprechend durchzuführen wären. Außerdem wären gemäß einer älteren Rechtsvorschrift die nichtstaatlichen Krankenanstalten mindestens einmal jährlich, sowie die staatlichen Krankenanstalten nur auf Anweisung zu besichtigen.

In einem Erlass wurden die Bezirksverwaltungsbehörden im Hinblick auf den Patienten- und Arbeitnehmerschutz ersucht, medizinische Apparate, Geräte und Anlagen in Sanatorien, Genesungs- und Entbindungsheimen sowie selbstständigen Ambulatorien ebenfalls unter Heranziehung von Sachverständigen des Amtes der Landesregierung zu überprüfen.

Die Unklarheit über die Gültigkeit der Rechtsvorschriften für Amtsärzte veranlasste den RH zu einer diesbezüglichen Anfrage beim Landessanitätsdirektor. Dieser verwies zunächst darauf, dass die früheren Rechtsvorschriften etwa Anfang der neunziger Jahre im Rahmen der Rechtsnormbereinigung des Landes außer Kraft getreten wären. In der Folge stellte der Landessanitätsdirektor richtig, dass die Vorschriften unverändert Gültigkeit hätten.

- 18.2 Der RH empfahl, diese Rechtsvorschriften in angemessenen Abständen nachweislich in Erinnerung zu rufen.
- 18.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung werden die Vorschriften sowie Erlässe auf ihre Aktualität überprüft und gegebenenfalls wieder verlaublich werden.*

Große kommissionelle Einschau

- 19.1 Unter der Leitung der Bezirksverwaltungsbehörde fanden kommissionelle Einschauen für die sanitäre Aufsicht in allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Sonderkrankenanstalten statt (sogenannte große Kommission). Dabei wirkten Sachverständige des Amtes der Landesregierung (Umwelt- und Sicherheitstechnik, Hochbau, Lebensmittelhygiene, Arzneimittelwesen, Medizin ua) mit.

In der Landessanitätsdirektion war ein Pflegereferat eingerichtet. Mit der Pflegeaufsicht war lediglich die Leiterin befasst, die jedoch mit Ausbildungsangelegenheiten weitgehend ausgelastet war und daher selten Pflegeaufsichtsmaßnahmen vornahm.

Laut Angabe des Landessanitätsdirektors sei darauf Bedacht genommen worden, die allgemein öffentlichen Krankenanstalten und die Sonderkrankenanstalten alle fünf Jahre einer kommissionellen Einschau zu unterziehen. Für den RH war auch die Ansicht eines Amtsarztes bemerkenswert, wonach bei den großen kommissionellen Einschauen infolge der langen Anlaufzeit kaum Mängel aufzudecken wären. Regelmäßige Einschauen von Sachverständigen in Form von unangesagten Überprüfungen wären demnach eher zweckmäßig.



Der RH stellte fest, dass die angestrebte Überprüfungsfrequenz im Allgemeinen verwirklicht wurde. Die von der Landessanitätsdirektion erstellte Zusammenfassung der Einschauen ergab aber auch längere Abstände. Die Landessanitätsdirektion bemerkte hiezu, dass bei Krankenanstalten, bei denen Überlegungen für einen Neubau bestünden, eine Einschau nicht als vordringlich erachtet worden sei. Die Häufigkeit der Einschauen wäre von den verfügbaren Ressourcen abhängig.

19.2 Der RH verwies darauf, dass Krankenanstalten mit alter Bausubstanz ebenfalls einer sanitären Aufsicht bedürfen, weil der erforderliche hygienische Standard viel schwieriger aufrecht zu erhalten ist. Ebenso biete auch ein Neubau keine ausreichende Rechtfertigung, die sanitäre Aufsicht zu vernachlässigen. Hinsichtlich der Aufsicht über den Bereich der Pflege empfahl der RH, die personelle Ausstattung des Pflegereferats bedarfsgerecht zu erweitern.

19.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung werden bei jenen Altbauten von Krankenanstalten, bei denen aufgrund der Zielplanung kein Neubau in absehbarer Zeit erwartet werden könne, die Überprüfungen zu Lasten der Überprüfungen in Neubauten vorgenommen werden. Zudem könne bei hygienischen Missständen in Altbauten der örtlich zuständige Amtsarzt zeitlich begrenzte Missstände durch Vorschreibung von Maßnahmen abfedern.*

**Sanitäre Aufsicht
durch den Amtsarzt**

20.1 Die Überprüfung nicht bettenführender Krankenanstalten (zB Ambulatorien) wurde von den Amtsärzten der Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführt. Der Zeitpunkt der Überprüfung wurde in der Regel vom jeweiligen Amtsarzt festgelegt. Darüber hinaus waren die Amtsärzte für eine Reihe weiterer Überprüfungen zuständig; sie wurden zB von der Abteilung Sanitätsrecht beauftragt, Ambulatorien privater Träger nach Erteilung der Betriebsbewilligung im Rahmen der sanitären Aufsicht zu überprüfen.

Die von der Landessanitätsdirektion verfasste Zusammenstellung der Überprüfungsfrequenz zeigte erhebliche Unterschiede. So wiesen die Magistrate von Wiener Neustadt und St Pölten eine geringe Überprüfungsfrequenz auf.

Der Stadtphysikus des Magistrats der Stadt St Pölten führte hiezu aus, dass die nach dem NÖ KAG 1974 bewilligten Einrichtungen — mit Ausnahme des Krankenhauses St Pölten — nur in Anlassfällen (Hinweise von Patienten oder einer Dienststelle des Landes) überprüft würden. Der Leiter des Gesundheitsamtes des Magistrats Wiener Neustadt berichtete, dass die sanitäre Aufsicht nur im Auftrag der Landessanitätsdirektion durchgeführt werde. Bei mehreren Einrichtungen stünden dem Gesundheitsamt keine Unterlagen zur Verfügung, weshalb auch keine Überprüfungen durchgeführt würden.

Hiezu bemerkte der Landessanitätsdirektor, das Land könne gegenüber den Magistraten lediglich Empfehlungen aussprechen, weil die Amtsärzte der Städte mit eigenem Statut nicht der Diensthoheit des Landes unterlägen.

20.2 Der RH empfahl, für eine einheitliche Aufsichtstätigkeit Sorge zu tragen.

20.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung werden die Amtsärzte der Magistrate in geeigneter Form auf ihre Verpflichtung zur Wahrnehmung der sanitären Aufsicht hingewiesen werden.*

**Ergebnis der
Einschauen**

- 21.1 Die Ergebnisse der großen kommissionellen Krankenhauseinschauen wurden in Verhandlungsniederschriften festgehalten, denen Befund und Gutachten der Sachverständigen samt allfälligen Auflagen beigeschlossen waren. Häufige Mängel wurden in hygienischen, baulichen sowie sicherheitstechnischen Belangen festgestellt und ihre Abstellung aufgetragen. Mängel, deren Beseitigung trotz Urgenz nicht fristgerecht erfolgte, wurden dem Landeshauptmann berichtet. Die danach mögliche Erlassung von Bescheiden zur Abstellung der Mängel war allerdings selten.

Im Rahmen der sanitären Aufsicht wurden vor allem die Bereiche Hygiene und Medikamentengebarung, personelle Ausstattung und der Ausbildungsstand überprüft. In Einzelfällen wurde eine Überprüfung der Infektions- und Komplikationsrate sowie der Einsatz von Antibiotika einbezogen.

- 21.2 Der RH verwies darauf, dass die Überprüfung der Erfüllung von Bescheidauflagen für die Errichtung und den Betrieb von Krankenanstalten sowie die Gewährleistung der sachgerechten baulichen, gerätemäßigen und personellen Ausstattung der bescheiderlassenden Behörde (Landesregierung) oblag. Die weitere Überprüfung dieser Verwaltungsmaterie aus dem Titel der sanitären Aufsicht durch die Bezirksverwaltungsbehörden stellte eine Doppelgleisigkeit dar, die im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung beseitigt werden sollte.

Der RH empfahl, die sanitäre Aufsicht und die Vollzugsaufgabe für die Bewilligung zur Errichtung und den Betrieb von Krankenanstalten zusammenzulegen und der Landesregierung zu übertragen.

- 21.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung seien viele Belange der Überprüfung nicht ärztlicher Natur. Diese würden bei den periodischen Begehungen durch den Amtsarzt nur am Rande geprüft und stellten keine Doppelgleisigkeit dar. Die Überprüfung von Bescheidauflagen durch den Amtsarzt stelle eine Verwaltungsvereinfachung dar. Der Vorschlag des RH bedeute eine bundesgesetzliche Änderung.*
- 21.4 Der RH empfahl, eine Neuregelung der sanitären Aufsicht im Sinne seiner im Allgemeinen Teil erfolgten Ausführungen beim Bund zu betreiben.



Schluss-
bemerkungen

- 22 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:
- (1) Die sanitäre Aufsicht wäre neu zu regeln und den Bundesländern zu übertragen.
 - (2) Die amtsärztliche Tätigkeit wäre auf die Kernaufgaben zu beschränken. Die Gesundheitsreferate sollten der Landessanitätsdirektion direkt unterstellt werden.
 - (3) Die Ausbildung der Amtsärzte wäre zu vereinheitlichen und die Fortbildung auch mit Hilfe moderner Kommunikationstechniken durchzuführen.
 - (4) Das Ausbildungsangebot für Ärzte im Bereich der Hygiene wäre zu erweitern.
 - (5) Qualitätssicherungsmaßnahmen bei den Krankenanstalten wären zu forcieren. Die Ausführungsgesetzgebung sollte fristgerecht erfolgen.
 - (6) Die Überwachung der Krankenhausinfektionen sollte verbessert werden.
 - (7) Die Richtlinien für Länderexpertenkonferenzen wären einzuhalten.
 - (8) Der Bedeutung des Gesundheits- und Krankenpflagedienstes wäre durch Aufnahme dieses Berufszweiges in die Vorschriften des öffentlichen Gesundheitsdienstes Rechnung zu tragen.
 - (9) Das leitende Pflegepersonal wäre mit der Vorsitzführung bei den Prüfungskommissionen für den Gehobenen Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege zu betrauen.
 - (10) Im Land Niederösterreich wären im Rahmen des Projekts "Erhöhung der Gesamteffizienz und –effektivität" die Gruppe Gesundheit und Soziales mit der Abteilung Gesundheitswesen sowie die ihr zur Fachaufsicht zugeordneten Gesundheitsämter einer Aufgaben- und Organisationsanalyse zu unterziehen.
 - (11) Die sanitäre Aufsicht und die Vollzugsaufgabe für die Bewilligung zur Errichtung und den Betrieb von Krankenanstalten wären zusammenzulegen und der Niederösterreichischen Landesregierung zu übertragen.

Wien, im Dezember 2001

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler

Abkürzungsverzeichnis

A-J

Abs	Absatz
Abt	Abteilung
AG	Aktiengesellschaft
AHP	VERBUND–Austrian Hydro Power AG
Art	Artikel
ATS	Schilling

Begas	Burgenländische Erdgasversorgungs AG
Bewag	Burgenländische Elektrizitätswirtschafts AG
BGBI	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt

BM ...	Bundesministerium ...
BMAGS	für Arbeit, Gesundheit und Soziales
BMGSK	für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
BMSG	für soziale Sicherheit und Generationen
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWA	für Wirtschaft und Arbeit

B-VG	Bundes–Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise

CHF	Schweizer Franken
------------	-------------------

EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

EIWOOG	Elektrizitätswirtschafts– und –organisationsgesetz
---------------	---

EU	Europäische Union
EUR	Euro
EVN	EVN AG

f	folgende (Seite)
----------	------------------

GBV	Gemeinnützige Bauvereinigungen
GesmbH/GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

IT	Informationstechnologie
-----------	-------------------------

JPY	Japanische Yen
------------	----------------

Abkürzungsverzeichnis

K-Z

KAG	Krankenanstaltengesetz des Bundes
KG	Kommanditgesellschaft
KRAZAF	Krankenanstalten–Zusammen- arbeitsfonds

LKH	Landeskrankenhaus
------------	-------------------

Mill	Million(en)
Mrd	Milliarde(n)
MW	Megawatt

NÖ	niederösterreichisch (–e, –er, –es, –en)
NÖ KAG 1974	NÖ Krankenanstaltengesetz 1974

Nr	Nummer
-----------	--------

ÖBIG	Österreichisches Bundesinstitut für das Gesundheitswesen
-------------	---

rd	rund
RH	Rechnungshof

S.	Seite
Stew eag	Steirische Wasserkraft– und Elektrizitäts–Aktiengesellschaft

TB	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
-----------	---

ua	und andere(s)
usw	und so weiter

Verbundgesellschaft	Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG
VOR	Verkehrsverbund Ost–Region GesmbH

WB	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
-----------	---

WGG	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
------------	---------------------------------

zB	zum Beispiel
zT	zum Teil